

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 12/1898 (1900)

Artikel: Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-12730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landesbibliothek, a. Ziff. 4, ein Kredit von Fr. 30,000 bewilligt. Von dieser Summe sind Fr. 25,000 als Kaufpreis für die Sammlung und der Rest für Sichtung und Scheidung der einzelnen Teile derselben, sowie die Katalogisierung bestimmt.

2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dessen Ausführung beauftragt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. **Erziehungsgesetz des Kantons Luzern.** (Vom 26. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898.)

Erster Abschnitt. — Schulanstalten.

§ 1. Es bestehen folgende öffentliche Unterrichtsanstalten:

I. für Volksbildung: A. Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen; — B. Sekundarschulen; — C. spezielle Anstalten.

II. für wissenschaftliche Bildung: A. eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl Mittelschulen; — B. eine Kantonsschule, bestehend aus: 1. der humanistischen Abteilung, 2. der Realschule; — C. eine theologische Lehranstalt.

I. Schulanstalten für Volksbildung.

§ 2. Jede öffentliche Volksschule ist der Jugend, welche zu derselben schulgenössig ist, unentgeltlich zugänglich; aussergenössige Schüler können zu einem angemessenen Schulgelde angehalten und im Falle von Überfüllung der Schule zurückgewiesen werden.

A. Primar- und Wiederholungsschulen.

§ 3. Dieselben haben den Zweck, in Verbindung mit dem Elternhause der Jugend die für das Leben im allgemeinen erforderliche Ausbildung zu vermitteln.

1. Primarschulen.

§ 4. Der Unterricht umfasst folgende Lehrfächer: Sprachunterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde, Naturkunde, Zeichnen und Gesang.

Die Knaben erhalten überdies Unterricht im Turnen. Den Gemeinden ist gestattet, da wo sich taugliche Lehrerinnen für Erteilung des Turnunterrichts vorfinden, diesen Unterricht auch für die Mädchen als Freifach einzuführen.

Die Mädchen erhalten ferner Unterricht in den weiblichen Arbeiten.

In der sechsten Klasse kann mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.

Der Umfang, die Abstufung und die Verteilung des Unterrichtsstoffes wird durch den Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel bestimmt.

§ 5. Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfession, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können solche Lehrer, welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen.

Die Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt können darüber verfügen, ob und welchen Religionsunterricht ihre Kinder oder ihre Mündel besuchen sollen.

§ 6. In der Primarschule werden entweder alle Klassen vereinigt und von einem einzigen Lehrer unterrichtet (Gesamtschule), oder es wird der Unterricht stufen- oder klassenweise von mehreren Lehrern erteilt (geteilte Schule).

Wegen zu grosser Schülerzahl können an einem Schulorte mehrere nebeneinander laufende Schulen errichtet werden (Parallelschulen), sei es mit oder ohne Trennung nach Geschlechtern.

Eine Trennung nach Geschlechtern darf aber erst stattfinden, wenn wenigstens drei Lehrkräfte erforderlich sind.

§ 7. Es sollen so viele Schulen errichtet werden, dass die Kinder nirgends wegen zu weiter Entfernung oder Überfüllung der Schule an zweckmässiger Benutzung derselben gehindert werden. Wenn durchschnittlich während drei aufeinander folgenden Jahren eine Gesamtschule über 70, eine schon geteilte Schule über 80 Schüler zählt, so findet in der Regel eine Teilung statt. Getrennte Schulen, die zusammen während drei Jahren obige Schülerzahl nicht mehr erreichen, können wieder vereinigt werden. Ebenso können benachbarte Schulen wegen geringer Schülerzahl verschmolzen werden.

Die Gemeinden können auch bei geringerer Schülerzahl eine Teilung oder Parallelisierung vornehmen oder mit Bewilligung des Erziehungsrates ausnahmsweise auch den abteilungsweisen Unterricht einführen.

Die Bestimmung und Abrundung der Schulkreise erfolgt auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

§ 8. Die Primarschule umfasst 6 Klassen. Dieselben beginnen am ersten Montag im Mai und zählen mindestens 40 Schulwochen.

Die letzten zwei Schuljahre können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Schulwochen reduziert werden. Ebenso kann der Erziehungsrat für alpwirtschaftliche Gegenden einen frühern Schulbeginn gestatten.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, dass nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden und zwar je mindestens sechs und mit wenigstens 22 Schulwochen.

§ 9. Die Schulwoche zählt mit Ausschluss des Religions-, sowie des Arbeits- und des Turnunterrichtes 20—25 Stunden.

Für Schulkreise, in denen viele Kinder einen weiten und beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben, wird die tägliche Unterrichtszeit für den Winter auf Begutachtung der betreffenden Schulpflege und des Bezirksinspektors vom Erziehungsrat festgesetzt.

Allen Kindern, welche einen weiten und beschwerlichen Weg zurückzulegen haben, soll ein einfaches Mittagessen verabfolgt werden, Soweit nicht Stiftungen und freiwillige Beiträge für die daherigen Kosten aufkommen, fallen diese zu Lasten der Gemeinden. Der Staat unterstützt diese letztern in der Bestreitung der daherigen Ausgaben durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel nach Massgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel.

Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 10. Den Gemeinden bleibt unbenommen, Schulen mit mehr als sechs Jahresklassen einzurichten.

Sofern durch Eröffnung weiterer Jahreskurse die Schaffung neuer Lehrstellen notwendig wird, übernimmt der Staat für solche Schulen einen Viertel der Barbesoldung des Lehrpersonals.

§ 11. Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflegen.

Die Schulpflegen sind verpflichtet, bei Verlegung der Ferien hauptsächlich auf die Zeit der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie auf die sanitarischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen.

Die Ferien sind dem Bezirksinspektor jeweilen sofort zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches am 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Primarschule verpflichtet. Zeitweise Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann wegen körperlicher oder geistiger Schwäche des Kindes oder allzu weiter Entfernung der Bezirksinspektor gestatten.

Den früheren Eintritt kann die Schulpflege gestatten, wenn das Kind am 1. Mai ein Alter von wenigstens $6\frac{3}{4}$ Jahren erfüllt hat und geistig und körperlich gut entwickelt ist.

§ 13. Vor Beginn eines Schulkurses hat der Gemeindeammann in Verbindung mit dem Zivilstandsbeamten unter Benutzung der Zivilstandsregister und der Schriftenkontrolle jeweilen ein Verzeichnis derjenigen Kinder, welche bis dahin ins schulpflichtige Alter treten, unter Angabe des Geburtsdatums der Kinder anzufertigen und dasselbe bis längstens 14 Tage vor Beginn des Schulkurses dem Lehrer für sich und zu handen der Schulpflege einzuhändigen.

Taubstumme und schwachsinnige Kinder hat der Lehrer besonders zu verzeichnen und deren Namen dem Erziehungsrate mitzuteilen.

Zieht eine Familie mit schulpflichtigen Kindern in einen andern Schulkreis, so hat das Familienhaupt dieselben sofort dem betreffenden Lehrer anzuzeigen und sie in die Schule zu schicken und zwar bei einer Strafe von zwei Franken für jede Woche der versäumten Anzeige. Das Gleiche gilt für Pflegeeltern, Dienstherrschaften und Fabrikbesitzer, wenn ein schulpflichtiges Kind eines andern Schulkreises bei ihnen eintritt.

Behufs Kontrollirung des Schulbesuches erhält jedes Kind ein Schulbüchlein, das über Schulbesuch, Fleiss und Fortschritt Bericht enthält und beim Übertritt in eine andere Klasse oder Schule vorgewiesen werden soll.

§ 14. Um aus der Primarschule entlassen werden zu können, muss das Kind sämtliche Klassen durchgemacht oder vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Ausgenommen sind solche Schüler, welche in eine höhere Schule übertreten. Schüler, welche wegen verspätetem Eintritt in die Schule bis zum erfüllten 14. Altersjahr noch nicht sechs Jahreskurse absolvirt haben, bleiben schulpflichtig bis sie diese Kurse absolvirt haben.

Schüler, welche während ihrer Schulzeit 50 oder mehr Halbtage unentschuldigte Absenzen aufweisen, haben die Schule einen Kurs über die ordentliche Schulzeit hinaus weiter zu besuchen.

Wer bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn er vor Schulschluss das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht.

§ 15. Sittlich verwahrloste Kinder sind aus der Schule auszuschliessen und durch die Eltern oder Pflegeeltern angemessen zu versorgen. Sind solche Kinder arm, geschieht die Versorgung auf Kosten der Heimatgemeinde.

Der Staat unterstützt solche Versorgungen mit Beiträgen aus dem Alkoholzehntel.

§ 16. Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleissig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden.

§ 17. Von der dritten Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule auch zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet.

§ 18. Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens drei Stunden andauern und umfasst: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter, Zuschneiden und Verfertigen neuer, einfacher Kleidungsstücke und Haushaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen. Kunstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und jedenfalls erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben.

§ 19. Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem weitem halben Tage Schule zu halten.

§ 20. Eltern, Pflegeeltern und Vormündern ist gestattet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, statt sie in die öffentliche Primarschule zu schicken, selbst zu unterrichten oder durch einen Hauslehrer, eine Hauslehrerin oder auch in einer Privatanstalt unterrichten zu lassen, sofern das Lehrziel, wie es für die öffentliche Primarschule vorgeschrieben ist, erreicht wird. Wer von dieser Ausnahme Gebrauch machen will, ist gehalten, dem Bezirksinspektor für sich und zu handen des Lehrers hievon Kenntnis zu geben. Der Bezirksinspektor hat sich von der gehörigen Durchführung des Unterrichts zu überzeugen und über die bezüglichen Resultate an den Kantonschulinspektor Bericht zu erstatten. Sind diese nicht genügend, so hält letzterer die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder an, die Kinder in die öffentliche Primarschule zu schicken.

§ 21. Die Errichtung privater Primarschulen wird auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrate unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Vorsteher und Lehrer haben in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung jene Qualifikation nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gefordert wird;

2. das Lehrziel muss den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Primarschule gestellt werden;

3. die Einrichtungen müssen derart sein, dass für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.

Solche private Primarschulen stehen zunächst unter der Aufsicht des Bezirksinspektors und werden von ihm alljährlich einer Prüfung unterstellt.

Erfüllt eine private Primarschule obige Bedingungen nicht mehr, so beschliesst der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die Aufhebung derselben.

§ 22. Im übrigen ist die freie Errichtung von Privatschulen, welche nicht den Primarunterricht beschlagen, innert den Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gewährleistet. Von der Errichtung solcher Schulen soll jedoch dem Erziehungsrate zu handen des Regierungsrates Kenntnis gegeben werden.

2. Wiederholungsschulen.

§ 23. Zum Besuche der Wiederholungsschulen sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Altersjahre verpflichtet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bereits zwei Kurse der Wiederholungsschule oder nach Absolvierung sämtlicher Primarschulklassen ein ganzes Jahr oder zwei Winterkurse hindurch eine Sekundar- oder höhere Schule mit gutem Erfolge besucht haben, sowie solche, welche nach dem Urteile des Lehrers und des Bezirksinspektors nicht weiter bildungsfähig sind.

Lehrgegenstände der Wiederholungsschule für die männliche Jugend sind: Deutsche Sprache, Anfertigen von Geschäftsaufsätzen und Briefen, angewandtes Rechnen und Messen, Grundzüge der Buchhaltung, Vaterlandskunde, Mitteilungen aus der Naturkunde, besonders mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, Belehrungen über rationelle Volksernährung, Turnen.

§ 24. Die Wiederholungsschule dauert alljährlich 30 Tage oder 60 halbe Tage. Die Schülerzahl eines Kurses soll 40 nicht übersteigen.

Des Nähern wird ihre Einrichtung durch eine vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates zu erlassende Verordnung festgestellt, bei deren Vollziehung allfällige Wünsche der Schulpflegen betreffend die Zeit und den Ort der Schule, soweit möglich, zu berücksichtigen sind.

§ 25. Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen.

Wo Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der Wiederholungs- bzw. Fortbildungsschule treten.

§ 26. Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: Weibliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftliche Belehrungen.

3. Rekrutenschulen.

§ 27. Zum Besuche der Rekrutenschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Es dürfen nur solche Jünglinge dispensirt werden, welche mindestens zwei Klassen einer Sekundar- oder einer höhern Schule mit gutem Erfolge besucht haben oder welche, als bildungsunfähig, s. Z. auch vom Besuche der Wiederholungsschule dispensirt worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses soll 40 nicht übersteigen.

Lehrgegenstände der Rekrutenschule sind: Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde. Sie umfasst zwei Kurse mit je 40 Stunden. Während der daherigen Schulzeit unterstehen die Rekruten der militärischen Disziplin.

Über das Nähere verfügt eine vom Erziehungsrate zu erlassende Verordnung.

B. Sekundarschulen.

§ 28. Die Sekundarschule hat die Bestimmung, die in der Primarschule erworbene Bildung zu erweitern und den Schüler für einen bürgerlichen Beruf vorzubereiten.

Der Besuch dieser Schule ist freigestellt.

§ 29. Der Regierungsrat bestimmt mit Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden, auf Örtlichkeit, Bedürfnis und Mittel nach dem Antrage des Erziehungsrates Zahl und Umfang der Sekundarschulkreise und wählt aus den zu letztern gehörenden Gemeinden den Schulort.

Wenn eine Sekundarschule über 50 Schüler zählt, so ist dieselbe zu trennen.

Sekundarschulen, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren am Schlusse des jeweiligen Schuljahres weniger als 10 Schüler zählen, sollen aufgehoben und die betreffenden Gemeinden andern Sekundarschulkreisen zugeteilt werden.

§ 30. Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen und zählen 2—4 Klassen; sie beginnen längstens mit dem ersten Montag im Mai und dauern 40 Wochen. Die Ferien werden nach Massgabe des § 11 des Erziehungsgesetzes bestimmt.

Der Erziehungsrat kann statt der Jahreskurse die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; in diesem Falle zählt der Sommerkurs wenigstens 13 und der Winterkurs wenigstens 27 Wochen. Der Eintritt in den Winterkurs ist auf Grund einer Prüfung zulässig.

§ 31. In die Sekundarschule können nur solche Schüler Aufnahme finden, welche die Primarschule mit gutem Erfolge absolviert haben.

Vor Beendigung des Kurses muss kein Schüler entlassen werden.

§ 32. Die Unterrichtsgegenstände für die Sekundarschule sind: Religionslehre (fakultativ mit Rücksicht auf Artikel 49 der Bundesverfassung), deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geometrie, Naturkunde, besonders mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, Geschichte, Geographie, Verfassungkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen.

§ 33. In die Sekundarschule können auch Töchter aufgenommen werden; dieselben sind jedoch vom Turnunterrichte befreit. Den Gemeinden ist es gestattet, mit Bewilligung des Regierungsrates selbständige Sekundarschulen für Töchter zu errichten.

§ 34. Die Unterrichtsgegenstände an weiblichen Sekundarschulen sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

§ 35. Zur Förderung des Besuches der Sekundarschule können an arme Schüler Unterstützungen aus dem Ertrage des Alkoholzehntels zuerkannt werden.

C. Spezielle Anstalten.

1. Lehrerseminar.

§ 36. Im Lehrerseminar werden Jünglinge, welche zum Lehrerberufe geeignet und gehörig vorbereitet sind, theoretisch und praktisch zu Lehrern für die Volksschulen herangebildet und bereits angestellte Lehrer fortgebildet.

§ 37. Die Unterrichtsgegenstände am Lehrerseminar sind: Religionslehre, Pädagogik und Methodik mit praktischer Übung im Schulhalten, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Buchhaltung, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstkultur, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Unterricht über Gesundheitslehre und rationelle Volksernährung, Schönschreiben, technisches und Freihandzeichnen, Turnen und Musik (vorzüglich Gesang, Violin- und Orgelspiel).

Mit dem Seminar ist eine Musterschule zu verbinden.

§ 38. Der Seminarunterricht wird in vier Jahreskursen erteilt.

§ 39. Der Eintretende hat sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen, welche in den zwei ersten Klassen der Sekundarschule erworben werden können.

§ 40. Dem Lehrerseminar steht ein Direktor vor, welcher die Anstalt in wissenschaftlicher und disziplinärer Hinsicht leitet. Ihm sind die nötigen Fachlehrer beigegeben. Der Religionsunterricht wird von einem Geistlichen erteilt.

§ 41. Findet der Erziehungsrat einen Wiederholungskurs für Lehrer nötig, so wird er innerhalb des vom Grossen Rate hiefür bewilligten Kredites die Abhaltung eines solchen anordnen.

§ 42. Der Regierungsrat kann für Ausbildung von Töchtern zum Lehrerberufe ein eigenes Seminar ins Leben rufen oder Lehramtskandidatinnen für den Besuch schon bestehender derartiger Unterrichtsanstalten durch Stipendien unterstützen.

2. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen.

§ 43. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen werden vom Erziehungsrat je nach Bedürfnis angeordnet. Sie werden von einem Inspektor und einer sachkundigen Frauensperson geleitet.

3. Landwirtschaftliche Winterschule und Kurse.

§ 44. Zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts besteht eine landwirtschaftliche Winterschule. Unterrichtsfächer und Organisation bleiben einer regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung vorbehalten, welche der Genehmigung des Grossen Rates unterliegt.

§ 45. Der Regierungsrat ist ermächtigt, alljährlich abwechselungsweise in verschiedenen Gegenden des Kantons landwirtschaftliche Kurse durch Fachlehrer abhalten zu lassen.

4. Fortbildungsschulen.

a. *Kunstgewerbeschule.* — § 46. Die Kunstgewerbeschule hat den doppelten Zweck, einerseits befähigte Jünglinge für das Kunsthandwerk heranzubilden, und andererseits durch Sammlungen, Ausstellungen und andere zu Gebote stehende zweckmässige Mittel das Interesse für das Kunstgewerbe anzuregen und zu fördern.

§ 47. Die Kunstgewerbeschule hat folgende Abteilungen: *a.* Abteilung für Zeichnen; — *b.* Abteilung für dekorative Malerei; — *c.* Abteilung für Glasmalerei; — *d.* Abteilung für Modelliren und Skulptur; — *e.* Abteilung für Schmiedearbeiten; — *f.* Freikurse für Zeichnen und Modelliren.

Der Regierungsrat ist, wenn das Bedürfnis vorhanden, ermächtigt, weitere Abteilungen zu errichten oder bestehende eingehen zu lassen.

Alles weitere über die Kunstgewerbeschule verfügt der Erziehungsrat oder auf seinen Antrag der Regierungsrat auf dem Verordnungswege.

b. Zeichnungs- und Fortbildungsschulen. — § 48. Der Regierungsrat ist ermächtigt, Zeichnungsschulen und Fortbildungsschulen für Handel, Industrie, Gewerbe und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen.

Das Nähere regelt eine besondere Verordnung.

5. Taubstummenanstalt.

§ 49. Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, dass sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

Für arme Kinder hat die Heimatsgemeinde die Kosten zu bezahlen.

Der Erziehungsrat fixiert das für die Zöglinge zu entrichtende Kostgeld.

§ 50. Die Unterrichtsgegenstände der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre (fakultativ), Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Turnen und Handarbeit mit Rücksicht auf den künftigen Erwerb.

§ 51. Die Bildungszeit der taubstummen Kinder umfasst je nach den Verhältnissen 5 bis 7 Schuljahre von je wenigstens 42 Wochen.

Der Entscheid darüber, wie lange ein Kind in der Anstalt zu verbleiben habe, steht, auf das Gutachten ihrer Lehrerschaft, dem Erziehungsrat zu.

Die besondere Organisation wird durch die Vollziehungsverordnung und den Lehrplan bestimmt.

6. Anstalt für Schwachsinnige.

§ 52. Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger, bildungsfähiger Kinder ist eine Anstalt zu errichten (§ 31 des Armengesetzes).

In Bezug auf die Versorgung, Erziehung und Bildung der schwachsinnigen Kinder finden die Bestimmungen betreffend die taubstummen Kinder analoge Anwendung.

II. Anstalten für wissenschaftliche Bildung.

§ 53. Der Besuch der öffentlichen wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten ist für Schweizerbürger unentgeltlich; doch kann von den Schülern für Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen ein angemessener Beitrag an die Unterhaltskosten bezogen werden.

A. Mittelschulen.

§ 54. Die Mittelschulen schliessen sich unmittelbar an die Primarschule an und haben den Zweck, die in derselben erworbene Bildung zu erweitern und teils diese für diejenigen Zöglinge, welche zu einem bürgerlichen Berufe übergehen, abzuschliessen, teils diejenigen, welche in eine höhere Lehranstalt übertreten wollen, hiefür vorzubereiten.

§ 55. Die Mittelschulen enthalten vier Jahreskurse von mindestens 40 Wochen.

Für die Aufnahme in die erste Klasse gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Kantonsschule.

Die Aufnahme in die übrigen Klassen wird bedingt durch den Ausweis über den Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in der nächst untern Klasse erworben werden können.

§ 56. Die einfache Mittelschule (ohne Progymnasium) ist analog den entsprechenden Klassen der Realschule in Luzern organisirt.

Ist mit der Mittelschule ein Progymnasium verbunden, so ist für dieses der Lehrplan der vier untern Klassen des Gymnasiums in Luzern massgebend.

§ 57. Die Schüler der realistischen und humanistischen Abteilung einer Mittelschule erhalten in der Religionslehre, in der deutschen und französischen Sprache, in Geschichte und Geographie, in der Arithmetik, Algebra und Geometrie, in der Buchführung, im Freihandzeichnen, im Turnen, sowie in Gesang und Musik, gemeinschaftlichen Unterricht. Die Gymnasiasten erhalten getrennten Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache, die Realisten in der Physik, Naturkunde, Verfassungskunde und im technischen Zeichnen.

§ 58. Die Errichtung von fernern Mittelschulen ausser den schon bestehenden in Münster, Sursee und Willisau unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates. Dagegen kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates schon bestehende Schulen oder einzelne Klassen derselben wegen länger andauerndem Mangel an einer genügenden Frequenz von sich aus aufheben. Auf den Antrag des Erziehungsrates bestimmt der Regierungsrat auch, was für Gemeinden zu einem Schulbezirke gehören und wählt aus diesen den Schulort. Jedoch dürfen einem Mittelschulbezirke keine Gemeinden zugeteilt werden, deren Hauptort über acht Kilometer vom Schulorte entfernt ist.

B. Kantonsschule.

§ 59. Der Zweck der Kantonsschule ist zunächst die Bildung des Geistes an sich, sodann auch Bildung in den allgemeinen Wissenschaften als den notwendigen Grundlagen der besondern Berufsarten.

Die Kantonsschule besteht aus einer humanistischen und einer realistischen Abteilung. Erstere zerfällt in ein Gymnasium und ein Lyceum.

1. Humanistische Abteilung.

a. *Gymnasium.* — § 60. Das Gymnasium gibt der Jugend die Grundlagen zur allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung; es hat sechs Jahreskurse.

Der Eintritt in dasselbe ist von einer Prüfung abhängig, über welche das Nähere auf dem Verordnungswege verfügt wird.

§ 61. Die Lehrgegenstände des Gymnasiums sind:

- a. obligatorische: deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Redekunst, Dichtkunst, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Mathematik, Buchhaltung und Turnen;
- b. fakultative: Religionslehre, englische und italienische Sprache und Freihandzeichnen.

§ 62. Die vier untern Klassen stehen in der Regel unter Klassenlehrern.

b. *Lyceum.* — § 63. Das Lyceum gibt auf Grundlage der Gymnasialbildung die Vorbildung für die Berufswissenschaften.

Dasselbe umfasst zwei Kurse. Der Eintritt in den ersten Kurs ist von dem Ausweise über Erreichung des Lehrziels der sechsten Gymnasialklasse abhängig.

§ 64. Die Lehrgegenstände des Lyceums sind: Religionsphilosophie (fakultativ), deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Philosophie, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte.

§ 65. Für diejenigen Schüler, welche zur Ausübung wissenschaftlicher Berufe im Kanton eine Staats- oder Konkordatsprüfung bestehen wollen, findet eine Maturitätsprüfung statt. Dieselbe ist in der Regel vor Beginn des Berufstudiums abzulegen, kann aber ausnahmsweise bis zur Staatsprüfung verschoben werden.

Das Nähere über die Maturitätsprüfung wird auf dem Verordnungswege verfügt.

Über die Gültigkeit der Maturitätszeugnisse, welche an auswärtigen Anstalten erworben werden, entscheidet der Erziehungsrat.

2. Realschule.

§ 66. Die Realschule erteilt der Jugend nebst Fortsetzung der allgemeinen Bildung die Grundlagen der für die gewerblichen, technischen und merkantilen Berufsarten erforderlichen speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Realschule zerfällt in eine untere und eine obere Abteilung.

a. *Untere Realschule.* — § 67. Die untere Realschule umfasst ein bis zwei Jahreskurse. Für den Eintritt findet die in § 60 des Erziehungsgesetzes aufgestellte Vorschrift Anwendung.

§ 68. Die Lehrgegenstände der untern Realschule sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Rechnungs- und Buchführung, Kalligraphie, technisches und Freihandzeichnen und Turnen.

b. *Obere Realschule.* — § 69. Die obere Realschule zerfällt in eine technische Abteilung mit vier Jahreskursen und in eine merkantile Abteilung mit drei Jahreskursen.

Der Eintritt in beide Abteilungen ist von dem Ausweise über Erreichung des Lehrziels der untern Realschule abhängig.

§ 70. Die Lehrgegenstände der technischen Abteilung sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, Arithmetik, Algebra und Analysis, Geometrie, darstellende Geometrie, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, technisches und Freihandzeichnen und Turnen.

§ 71. Die Lehrgegenstände der merkantilen Abteilung sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche, französische, italienische und englische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Buchhaltung, Komptoirarbeiten, Kalligraphie, Handelswissenschaft, Handels- und Wechselrecht, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Turnen.

§ 72. Die technische und merkantile Abteilung werden, soweit möglich, gemeinschaftlich unterrichtet.

§ 73. Um den Schülern der technischen Abteilung den Eintritt in das eidgenössische Polytechnikum ohne Aufnahmeprüfung zu ermöglichen, findet für die Abiturienten alljährlich eine Maturitätsprüfung statt, welche jedoch nicht obligatorisch ist.

Die Abiturienten der Handelsschule erhalten auf Grund einer Abgangsprüfung ein Diplom.

§ 74. In Verbindung mit der Realschule besteht eine Fortbildungsschule für technisches Zeichnen. Diese hat den Zweck, dem Handwerker einerseits die nötige Grundlage im technischen Zeichnen zu geben und andererseits denselben in diesem Fache mit besonderer Berücksichtigung seines Berufes weiter auszubilden.

Das Nähere verordnet ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 75. Ausser den bereits aufgezählten Lehrfächern wird an der Kantonschule auch Unterricht in Gesang und Instrumentalmusik erteilt.

Der Besuch des Gesangunterrichtes ist für die in diesem Fache bildungsfähigen Zöglinge obligatorisch; Instrumentalmusik ist Freifach.

§ 76. Wer sich für ein fakultatives Fach hat einschreiben lassen, für den ist der Besuch desselben während dem betreffenden Schuljahre obligatorisch.

Vom Besuche obligatorischer Fächer kann der Erziehungsrat Studierende aus besondern Gründen ausnahmsweise entbinden.

§ 77. Der Regierungsrat und Erziehungsrat sind beauftragt, auf die Errichtung eines Schülerkonvikts mit fakultativem Besuche Bedacht zu nehmen.

So lange kein staatliches Konvikt besteht, ist der Regierungsrat ermächtigt, ein unter privater Leitung stehendes Konvikt durch Staatsbeiträge zu unterstützen. Letztere sind alljährlich durch das Budget festzusetzen.

§ 78. Wenn eine Klasse der Kantonsschule mehr als 40 Schüler zählt, so ist dieselbe zu parallelisieren. Wo besondere Verhältnisse es verlangen, kann eine Klassenteilung auch bei kleinerer Schülerzahl vorgenommen werden.

C. Theologische Lehranstalt.

§ 79. Der Zweck der theologischen Lehranstalt ist im allgemeinen gründliche Bildung in den theologischen Wissenschaften, im besondern aber die der Idee des römisch-katholischen Priestertums entsprechende Heranbildung studirender Jünglinge zum geistlichen Stande.

§ 80. Die Lehrgegenstände der theologischen Lehranstalt sind: Enzyklopädie, Apologetik und Dogmatik, orientalische Sprachen, Exegetik, Kirchengeschichte und Patristik, Moral, Kirchenrecht, Pastoral und Pädagogik.

§ 81. Die Vorträge über die theologischen Wissenschaften werden auf drei Jahre verteilt.

Zweiter Abschnitt. — Lehrer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 82. Der Lehrer hat im allgemeinen die Pflicht, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, das Gedeihen der Schule nach Kräften zu fördern, sich im Unterrichte nach dem vorgeschriebenen Lehrplane zu richten und dabei die obligatorischen Lehrmittel zu gebrauchen.

Der Lehrer hat alle diejenigen Beamten und Beschäftigungen zu meiden, bzw. aufzugeben, welche die gewissenhafte Erfüllung seiner Lehrpflichten beeinträchtigen.

Die Lehrer sind verpflichtet, die Übernahme und den Betrieb von Nebenbeschäftigungen der Schulpflege und dem Erziehungsrate anzuzeigen, welcher letzterer über die Zulässigkeit derselben nach Einvernahme der Schulpflege endgültig entscheidet.

Die Führung einer Wirtschaft ist dem Lehrer untersagt.

§ 83. Über die Geräte und allgemeinen Lehrmittel seiner Schule hat der Lehrer ein genaues Verzeichnis zu führen und beim Rücktritte von derselben zu handlen seines Nachfolgers dem mit der Aufsicht über den Inventarbestand betrauten Beamten zu übergeben.

Jeder Lehrer hat sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und sich über diese Vorbereitung durch Führung eines Unterrichtsheftes auszuweisen. Ebenso hat er die Absenzenverzeichnisse regelmässig zu führen. Unterrichtsheft und Absenzenverzeichnisse müssen in der Schule jederzeit aufliegen.

Lehrer, welche das Unterrichtsheft und die Absenzenverzeichnisse nicht regelmässig führen, erhalten weder die erste Note in der Diensttreue, noch das Maximum des Gehaltes.

Schulfreunden ist jederzeit der Besuch der Volksschule zu gestatten, soweit dadurch der Unterricht keine Störung erleidet.

In der Schule dürfen in Gegenwart der Schüler dem Lehrer nicht Rügen erteilt werden, weder von den Aufsichtsbehörden noch von dritten Personen.

Klagen und Beschwerden gegen einen Volksschullehrer sind dem Bezirksinspektor einzureichen, der dieselben von sich aus erledigt oder dem Kantonschulinspektor überweist. Jeder Lehrer hat das Recht, allfällige Beschwerden vor die Behörden zu bringen und zwar zunächst an den Bezirksinspektor, oder, falls sie gegen diesen gerichtet sind, an den Kantonschulinspektor.

Beschwerden gegen Lehrer der übrigen Unterrichtsanstalten sowie Beschwerden solcher Lehrer selbst sind an den Inspektor der betreffenden Anstalt zu richten, welcher sie nötigenfalls dem Erziehungsrate unterbreitet.

§ 84. Zum Zwecke gegenseitiger Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie zur Förderung einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit halten die Lehrer der Primar- und Sekundarschulen Konferenzen ab, deren Organisation durch ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement festgesetzt wird.

§ 85. Die Lehrer der Mittelschulen, der Kantonsschule, der theologischen Lehranstalt und, soweit nötig, auch der speziellen Anstalten, bilden Lehrervereine, die das Recht und auf Verlangen des Erziehungsrates auch die Pflicht haben, diesem ihr Gutachten über Disziplin, Lehrplan und Organisation der betreffenden Anstalt einzureichen.

II. Wahl der Lehrer.

§ 86. Um als Lehrer angestellt werden zu können, muss der Bewerber in bürgerlichen Ehren sowie im Rufe eines unbescholtenen Lebenswandels stehen und ein Wahlfähigkeitszeugnis (Lehrpatent) besitzen.

Zur Erlangung des letztern muss sich derselbe in der Regel durch Zeugnisse über genügende Vorbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit ausweisen.

Die Patente werden entweder für immer oder nur für eine beschränkte Zeitdauer ausgestellt.

Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besondere Zeugnisse und Leistungen hin einem Bewerber das Lehrpatent auf bestimmte Zeit oder für immer erteilen.

Das Nähere über die Prüfung und Patentirung der Primar- und Sekundarlehrer wird auf dem Verordnungswege geregelt.

Bei Wahlen, die dem Regierungsrate zustehen, kann ausnahmsweise von dem Erfordernisse eines formellen Wahlfähigkeitszeugnisses Umgang genommen werden, wenn die Lehrfähigkeit des Bewerbers durch anderweitige wissenschaftliche Leistungen desselben in den bezüglichen Fächern oder durch bereits länger ausgeübte Schulführung vorteilhaft bekannt ist.

§ 87. Der Erziehungsrat ernennt die nötigen Kommissionen zur Prüfung der Bewerber und Bewerberinnen um Stellen im Lehramte.

Alle Wahlfähigkeitsurkunden werden auf den Antrag der Prüfungskommissionen vom Erziehungsrate ausgestellt.

§ 88. Öffentliche Lehrstellen dürfen in der Regel nur nach vorheriger Ausschreibung besetzt werden.

Der Erziehungsrat kann jedoch die Unterlassung der Ausschreibung aus triftigen Gründen, namentlich wenn die Besetzung der Schule keinen Aufschub erlaubt, bewilligen.

Für Lehrstellen, deren Besetzung dem Regierungsrate zusteht, kann dieser anerkannt tüchtige Männer ohne vorherige Ausschreibung auf dem Wege der Berufung wählen.

§ 89. Die Ausschreibung erfolgt durch die Erziehungsratskanzlei, welcher zu diesem Zwecke von der jeweiligen Erledigung einer Lehrstelle sofort Kenntnis zu geben ist.

§ 90. Alle Professoren, Lehrer und Lehrerinnen werden bei ihrer ersten Wahl für eine bestimmte Schule entweder auf ein Probejahr oder auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Nach Ablauf der ersten vierjährigen oder einer fernern Amtsdauer wird, soweit für das Lehrpersonal die Volkswahl besteht, von der Gemeinde bzw. vom Wahlausschuss lediglich die Frage in Abstimmung gesetzt, ob zu einer neuen Wahl zu schreiten sei oder nicht. Wird die Frage bejaht, so wird eine

Frist von 14 Tagen zur Bewerbung angesetzt, nach deren Ablauf der Wahlkörper eine neue Wahl vornimmt.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, die Amtsdauer abweichend von dem bezüglichlichen Gemeinde- oder Ausschussbeschlüsse festzusetzen, sofern das Interesse der Schule es erfordert.

§ 91. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Arbeitsschulen werden an einem und demselben, vom Erziehungsrat festzusetzenden Tage von den stimmfähigen Einwohnern derjenigen politischen Gemeinde gewählt, in welcher das Schulhaus sich befindet, bzw. derjenigen Gemeinde, welcher das Schulhaus (Schullokal) gehört.

Wenn in einer Gemeinde keine eigene Primarschule besteht, so sind deren stimmfähige Einwohner in Schulsachen dahin stimmberechtigt, wohin dieselbe schulpflichtig ist.

Ebenso sind die zu einem andern Schulkreise gehörenden stimmfähigen Einwohner einer Gemeinde, in welcher Primarschulen bestehen, in Schulsachen dahin stimmberechtigt, wohin sie schulpflichtig sind.

Die Wahl findet mittelst der Urne statt.

Es ist den Gemeinden gestattet, die Wahl der Lehrer bzw. Lehrerinnen Ausschüssen zu übertragen. Gemeinden, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben bei Beginn einer Legislaturperiode an einem vom Erziehungsrat festzusetzenden Tage in offener Abstimmung einen dahingehenden Beschluss zu fassen und gleichzeitig die Zahl der Ausschussmitglieder, die mindestens sieben betragen soll, zu bestimmen.

Die Wahl der Ausschussmitglieder, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren erfolgt, darf in der gleichen Gemeindeversammlung vorgenommen werden, sofern zwei Dritteile der Anwesenden offene Wahl beschliessen. Andernfalls ist die Wahl nach gesetzlich erfolgter Bekanntmachung mittelst der Urne vorzunehmen.

Nach erfolgter Abstimmung bzw. Wahl des Ausschusses gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem daherigen Ergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrat durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Wahlausschuss konstituiert sich selbst und bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Stimmenzähler und einen Aktuar.

In der Stadt Luzern vertritt der Grosse Stadtrat die Stelle eines solchen Ausschusses.

Nach stattgefundener Lehrerwahl stellt das Bureau der Gemeindeversammlung bzw. des Wahlausschusses den Wahlakt zu handen der Gewählten aus und gibt von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrat durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Gewählte hat innert acht Tagen dem Gemeinderat, sowie dem Erziehungsrat die Annahme oder Nichtannahme der Wahl schriftlich anzuzeigen; gibt er innert dieser Frist keine bestimmte Erklärung ab, so wird angenommen, er habe die Wahl abgelehnt, und wird die Neuwahl angeordnet.

Im übrigen gelten für die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen an Primar- und Arbeitsschulen die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

§ 92. Die Lehrer für die Wiederholungs- und Rekrutenschulen werden auf den Vorschlag des Bezirksinspektors vom Erziehungsrat bezeichnet.

§ 93. Die Wahl der Sekundarlehrer wird durch einen Wahlausschuss vorgenommen.

In diesen Wahlausschuss wählen sämtliche Gemeinden, welche dem betreffenden Sekundarschulkreise zugeteilt sind, an einem und demselben, vom Erziehungsrat festzusetzenden Tage auf je fünfzig stimmfähige Einwohner in ordentlicher Gemeindeversammlung ein Mitglied und zwar für eine Amtsdauer von vier Jahren. Für diese Wahlen gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Primarlehrerwahlen.

Gemeinden, welche weniger als fünfzig stimmbfähige Einwohner zählen, haben ebenfalls einen Ausgeschossenen zu wählen.

Nach stattgehabter Wahl gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Sekundarschulen der Gemeinde Luzern werden vom gleichen Wahlkörper gewählt wie die Primarlehrer.

§ 94. Der Gemeinderatspräsident des Sekundarschulortes beruft an einem vom Erziehungsrate für alle Wahlen festzusetzenden Tage die Mitglieder des Wahlausschusses zur Vornahme der Lehrerwahl, eröffnet und leitet die daheringen Verhandlungen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Vorstand des Wahlausschusses stellt den Wahlakt zu handen des Gewählten aus und gibt von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Gewählte hat innert acht Tagen über Annahme oder Nichtannahme der Wahl im Sinne des § 91 eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 95. Die weltlichen Lehrer an den Mittelschulen werden durch einen besondern Wahlausschuss gewählt.

In diesen Wahlausschuss wählt jede Gemeinde, welche dem betreffenden Mittelschulkreise zugeteilt ist, an einem und demselben vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage auf je fünfzig stimmbfähige Einwohner in ordentlicher Gemeindeversammlung nach den gleichen Vorschriften, wie sie für die Wahl der Wahlausschüsse für die Sekundarlehrer aufgestellt sind, ein Mitglied und zwar für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Gemeinden, welche weniger als fünfzig stimmbfähige Einwohner zählen, haben ebenfalls ein Mitglied zu wählen.

Nach stattgefundener Wahl gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

§ 96. Der Gemeinderatspräsident des Mittelschulortes beruft an einem, vom Erziehungsrate für alle Wahlen festzusetzenden Tage die Mitglieder des Wahlausschusses zur Vornahme der Lehrerwahl, eröffnet und leitet die daheringen Verhandlungen.

Bezüglich der Wahl der Mittelschullehrer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl der Sekundarschullehrer.

§ 97. Die geistlichen Lehrer werden durch die Kollatoren der mit der betreffenden Lehrstelle verbundenen Kaplanei gewählt.

In betreff der Wahlfähigkeit und Amtsdauer dieser Lehrer gelten die Vorschriften der §§ 86 und 90 dieses Gesetzes und es ist für diese Wahlen ebenfalls die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 98. Wird die Gültigkeit der von einer Gemeinde oder Wahlbehörde getroffenen Wahl eines Ausgeschossenen oder eines Lehrers bestritten, so ist der Einspruch innerhalb einer peremptorischen Frist von zehn Tagen unter gleichzeitiger Vorlage der Akten dem Erziehungsrate schriftlich einzureichen.

Das Gleiche gilt auch in Bezug auf andere, das Schulwesen betreffende Beschlüsse von Gemeinden und Wahlbehörden.

Gegen daheringe Entscheide des Erziehungsrates kann binnen zehn Tagen von deren Mitteilung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 99. Wenn eine Gemeinde oder Wahlbehörde bezüglich der Besetzung einer Lehrstelle im Verzuge sich befindet, so dass bis spätestens acht Tage vor Beginn der Schule noch keine Wahlanzeige erfolgt ist, oder wenn eine Lehrstelle aus anderweitigen Gründen bis spätestens acht Tage vor Beginn der Schule noch nicht besetzt ist, oder wenn eine solche während des Schuljahres ledig wird, so kann der Erziehungsrat für das betreffende Schuljahr einen Verweser bezeichnen.

Nach Ablauf dieses Schuljahres fällt das Wahlrecht wieder an die betreffende Gemeinde oder Wahlbehörde zurück.

§ 100. Die Direktoren und Lehrer der speziellen Anstalten, sowie die Professoren der Kantonsschule und der theologischen Lehranstalt wählt auf den einfachen Vorschlag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

III. Entlassung der Lehrer.

§ 101. Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er sein daheriges Gesuch wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, auf den er Entlassung wünscht, dem Erziehungsrate einzureichen.

Keinem Lehrer muss vor Ablauf des Schuljahres die nachgesuchte Entlassung erteilt werden.

§ 102. Professoren, Lehrer und Lehrerinnen können wegen Untauglichkeit, Nachlässigkeit, Nichtbeachtung der Schulgesetze und der Weisungen der Erziehungsbehörden, Verletzung des konfessionellen Friedens und Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend nach vorgenommener Untersuchung vom Erziehungsrate mit schriftlichen Erwägungsgründen jederzeit und ohne Entschädigung abberufen werden. Mit der Abberufung kann auch die Entziehung des Lehrpatentes verbunden werden. Gegen ein daheriges Abberufungserkenntnis kann binnen zehn Tagen von deren Mitteilung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Die Abberufung der vom Regierungsrate gewählten Lehrer bedarf der Bestätigung dieser Behörde.

§ 103. Ein Lehrer, welcher durch gerichtlichen Ausspruch seiner bürgerlichen Ehre verlustig geworden ist, soll abberufen und ihm überhin das Lehrpatent entzogen werden.

§ 104. In den im § 102 bezeichneten Fällen, sowie wenn ein Lehrer in eine strafrechtliche Untersuchung verwickelt ist, kann der Erziehungsrat bis nach Beendigung des Untersuches und definitivem Entscheide denselben suspendiren und einen einstweiligen Schulverweser bezeichnen.

In dringenden Fällen kann eine solche Verfügung, wenn sie einen Primar- oder Sekundarlehrer beschlägt, unter sofortiger Anzeige an den Erziehungsrat auch durch den Kantonschulinspektor getroffen werden.

§ 105. Wegen Krankheit oder auf andere gegründete Ursachen hin kann der Erziehungsrat einem Lehrer auf kürzere Zeit oder bis zum Schlusse des Schuljahres Urlaub bewilligen.

Wird die Verlängerung desurlaubes über den Anfang des nächstfolgenden Schuljahres hinaus nachgesucht, so kann der Erziehungsrat die betreffende Lehrstelle als erledigt erklären und deren Wiederbesetzung anordnen.

Für die Dauer desurlaubes, sowie wenn infolge Todesfalls eine einstweilige Stellvertretung nötig wird, bezeichnet der Erziehungsrat den Schulverweser.

Stellvertretungen von kürzerer Dauer können von der Schulpflege in Übereinstimmung mit dem Bezirksinspektor angeordnet werden, unterliegen jedoch der Genehmigung des Erziehungsrates.

IV. Besoldung der Lehrer.

§ 106. An der Primarschule beträgt die Jahresbesoldung nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz für einen Lehrer Fr. 900 bis 1300 und für eine Lehrerin Fr. 700 bis 1100.

Während des Probejahres bezieht der Lehrer (die Lehrerin) das Minimum der Besoldung, ebenso in der Regel während der ersten vierjährigen Anstellung. Nachher wird der Regierungsrat auf das Gutachten des Erziehungsrates mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schule sowie die Fähigkeiten und Leistungen des Lehrers das Einkommen desselben für eine Dauer von je vier Jahren innert den obigen Grenzen festsetzen.

§ 107. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer (der Primarlehrerin) freie Wohnung einzuräumen oder dafür eine Entschädigung von Fr. 180 zu bezahlen, sowie 9 Ster Holz zur Wohnung derselben zu liefern oder dafür eine Entschädigung von Fr. 120 zu verabfolgen.

Wo Lehrerwohnungen vorhanden sind, sollen dieselben den Lehrern (Primarlehrerinnen) angewiesen werden. Sind mehr Lehrer als Wohnungen, so entscheidet der Gemeinderat über Zuteilung derselben an die Lehrer.

§ 108. Die Barbesoldung sowohl als auch die Holz- und Wohnungsentschädigung wird in vier gleich grossen Quartalen (auf den 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März) ausgerichtet.

§ 109. An die Barbesoldung der Lehrer leistet jede Gemeinde einen Viertel, wofür sie den Ertrag ihres Schulfondes verwenden kann. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat. Gemeinden, welche die ganze Barbesoldung ihrer Lehrer aus dem Ertrage ihres Schulfondes bestreiten können, erhalten keinen Staatsbeitrag.

§ 110. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismässig viele Schulen zu unterhalten haben (§ 7), können ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Der Regierungsrat wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates diese ausserordentlichen Beiträge jedes Jahr festsetzen. Die daherige Gesamtausgabe darf jedoch die Summe von Fr. 5000 nicht übersteigen.

Solchen Lehrern, welche in abgelegenen Gegenden unter schwierigen lokalen Verhältnissen oder an stark bevölkerten Gesamtschulen längere Zeit und in befriedigender Weise Schule gehalten, kann der Erziehungsrat eine Zulage zu ihrer ordentlichen Besoldung zuerkennen. Diese Zulagen fallen ganz zu Lasten des Staates. Der Gesamtbetrag derselben darf aber für ein Jahr die Summe von Fr. 2500 nicht übersteigen.

§ 111. Gemeinden, in welchen aus Nachlässigkeit der Schulbehörden die gesetzliche Schulzeit nicht innegehalten worden ist, soll der Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 112. Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule, die nicht unmittelbar mit einer Primar- oder Sekundarschule verbunden ist, beträgt für jeden, mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 80—100.

§ 113. Diese Besoldung wird je nach Schluss des Semesters ausgerichtet und zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel von der Gemeinde getragen.

§ 114. Die Besoldung der Lehrer der Wiederholungs- und der Rekrutenschulen wird vom Erziehungsrate festgesetzt. Dieselbe beträgt für eine Wiederholungsschule höchstens Fr. 200 und für eine Rekrutenschule höchstens Fr. 120 und wird zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel vom betreffenden Schulkreise getragen.

§ 115. Die Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 1300 bis 1800, nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz oder einer Entschädigung nach Massgabe des § 107 des Erziehungsgesetzes.

§ 116. Während des ersten Jahres seiner Anstellung erhält der Sekundarlehrer in der Regel das Minimum der Besoldung. Für die Folgezeit setzt der Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates die Besoldung desselben für eine Amtsdauer von je 4 Jahren innert den obigen Grenzen fest.

§ 117. Die Barbesoldung sowohl als auch die Holz- und Wohnungsentschädigung wird in vier gleich grossen Quartalen ausgerichtet.

§ 118. An das Bareinkommen eines Sekundarlehrers zahlt der Staat drei Viertel, den übrigen Viertel, sowie die Kosten für Holz und Wohnung bestreiten die Gemeinden des Sekundarschulkreises.

§ 119. Die Besoldung einer Sekundarlehrerin beträgt Fr. 1100 bis 1500, nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz oder daheriger Entschädigung.

Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der Lehrer.

§ 120. Die Besoldung eines Lehrers an einer Mittelschule beträgt 1800 bis 2500 Franken.

Dieselbe wird auf das Gutachten der Wahlbehörde und den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate innert den obigen Grenzen jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren festgesetzt.

Der Rektor erhält eine Zulage von Fr. 100.

§ 121. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis einen Viertel.

Der Regierungsrat wird die Verabreichung des Staatsbeitrages an eine Mittelschule ganz oder teilweise einstellen, wenn und so lange sie den Forderungen des Gesetzes nicht entspricht.

§ 122. Werden an einer Primar-, Wiederholungs-, Arbeits-, Sekundar- oder Mittelschule von einer Gemeinde bzw. einem Schulbezirke Hilfslehrer angestellt, so hat die Gemeinde bzw. der Schulbezirk sie von sich aus zu besolden.

§ 123. Betreffend die Kantonsschule, die theologische Lehranstalt und die speziellen Anstalten bestimmt der Grosse Rat jeweilen bei Beginn einer Legislaturperiode auf das Gutachten des Erziehungsrates und den Vorschlag des Regierungsrates für die Dauer der betreffenden Legislaturperiode für jede einzelne Lehrstelle nach dem Grade der erforderlichen Bildung, sowie nach der Zeit und Anstrengung, welche dieselbe erfordert, das Minimum und das Maximum der Besoldung.

Eine Erhöhung oder Herabsetzung dieses Minimums und Maximums darf im Laufe einer Legislaturperiode nur stattfinden, wenn eine Lehrstelle wesentlich verändert wird.

Innert den Grenzen der betreffenden Minima und Maxima wird die Besoldung der einzelnen Lehrstellen jeweilen jedes Jahr auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrate endgültig festgesetzt.

§ 124. Wird ein Lehrer in der Schulführung dispensirt und tritt infolge des angestellten Untersuches die Abberufung ein, so entscheidet der Erziehungsrat anlässlich des Abberufungserkenntnisses, ob der Entzug der Besoldung schon mit dem Zeitpunkte der Suspension beginnen soll.

§ 125. Wird ein Lehrer beurlaubt, so verbleibt ihm während der Dauer des bewilligten Urlaubes der Genuss der Besoldung, es sei denn, dass der Erziehungsrat anlässlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe.

§ 126. Die Besoldung des Schulverwesers (§§ 99, 104 und 105) fällt denjenigen zur Last, welche nach gegenwärtigem Gesetze die Lehrerbefoldung zu tragen haben.

V. Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer.

§ 127. Die Volksschullehrer und -Lehrerinnen sind zum Eintritt in den luzern. Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein verpflichtet.

§ 128. Die Statuten und Rechnungen des Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereins unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates. Letzterer hat das Recht, jederzeit von der Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

§ 129. Der Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein ist vom Staate und den Gemeinden finanziell zu unterstützen und zwar derart, dass Staat und Gemeinden zusammen zu gleichen Teilen für die im aktiven Schuldienste befindlichen, zahlenden Vereinsmitglieder den gleichen Betrag in die Vereinskasse einbezahlen wie die letzteren.

§ 130. Den weltlichen Lehrern an den speziellen Anstalten, sowie an den Mittelschulen und der Kantonsschule ist der Beitritt in den Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein zur doppelten Versicherung zu ermöglichen; die betreffenden Beiträge werden analog den Bestimmungen des § 129 vom Staate und vom Mittelschulkreise zusammen bzw. vom ersteren allein getragen.

Solchen Lehrern an diesen Anstalten, welche nicht in den genannten Verein eintreten, sich dagegen über die Zugehörigkeit zu einer Alters-, Invaliditäts- oder Sterbekasse ausweisen, kann vom Staate ein Beitrag an die bezüglichen Prämien gewährt werden.

§ 131. Die Gesamtleistungen des Staates unter diesem Titel dürfen die Summe von jährlich Fr. 6000 nicht übersteigen.

Dritter Abschnitt. — Schul- und Aufsichtsbehörden.

I. Für das Volksschulwesen.

A. *Primar-, Sekundar- und Wiederholungsschulen.*

1. Lehrer. — § 132. Die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Schuljugend üben die Lehrer. Sie wenden, wenn nötig, geeignete Strafmittel zur Besserung der Fehlbaren an, zu welchem Zwecke sie sich in angemessene Verbindung mit dem elterlichen Hause setzen.

§ 133. Über den Schulbesuch hat der Lehrer ein Verzeichnis zu führen, in welches die entschuldigten und die nicht entschuldigten Versäumnisse einzutragen sind. Der Lehrer ist für die genaue Führung dieses Verzeichnisses verantwortlich (§ 83).

§ 134. Als gültige Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Kinder selbst oder ihrer engeren Familienangehörigen, wenn diese der Hülfe oder Pflege der Kinder bedürfen, häusliche Trauerfälle, sowie durch Wasser, Schnee oder Eis ungangbar gewordene Wege.

Versäumnisse, welche durch die Eltern, Pflegeeltern, Dienstherrn oder Meisterschaften nicht innerhalb vier Tagen, vom Zeitpunkte des Beginns an gerechnet, entschuldigt werden, sind als unentschuldigt zu betrachten.

§ 135. Der Lehrer ist verpflichtet, den gesundheitlichen Verhältnissen der Schüler die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Kinder, welche mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, werden — unter Anzeige an den Präsidenten der Schulpflege — vom Lehrer für so lange von der Schule ferngehalten, bis sie geheilt sind.

Dispens von einzelnen Schulfächern infolge Krankheit darf nur auf ärztliches Zeugnis hin und nach vorgenommenem Untersuch erteilt werden.

Die Dispens erteilt der Bezirksinspektor.

Der Erziehungsrät hat eine Spezialverordnung über Schulhygiene zu erlassen.

§ 136. Der Lehrer erstattet den 1. und 16. jeden Monats der Schulpflege und dem Bezirksinspektor über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen seiner Schule unter Angabe der Entschuldigungsgründe Bericht.

Bei andauernder unentschuldigter Abwesenheit macht er ausserdem sofort der Schulpflege und dem Bezirksinspektor hievon Anzeige.

§ 137. Desgleichen hat der Lehrer bei groben Disziplinarvergehen ab Seiten der Schüler hievon sofort der Schulpflege, sowie dem Bezirksinspektor Mitteilung zu machen, auf welche hin letzterer die geeigneten Verfügungen trifft. (§ 185 Ziff. 10.)

§ 138. Bei der Wiederholungsschule hat der Lehrer schon nach der zweiten unentschuldigten Absenz der Schulpflege und dem Bezirksinspektor hievon Kenntnis zu geben.

2. Schulvorsteher. — § 139. Grössern Gemeinden ist gestattet, einen oder mehrere Schulvorsteher zu ernennen.

Diesen Schulvorstehern können mit Genehmigung des Erziehungsrates die Kompetenzen der Schulpflege und des Bezirksinspektors teilweise übertragen werden.

Für die Verrichtungen der Schulvorsteher erlässt der Gemeinderat ein Reglement, das dem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

3. Schulpflege. — a. *Für Primarschulen.* — § 140. Der ganze Kanton zerfällt in 92 Schulpflegekreise, die in der Regel mit den Friedensrichterkreisen zusammenfallen.

Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates eine Veränderung der Schulpflegekreise vornehmen.

§ 141. Für jeden Schulpflegekreis besteht eine Schulpflege von drei bis sieben Mitgliedern, welche von den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Kreises und anderer schulpflichtiger Gemeindeteile am Hauptorte unter Vorsitz des Gemeinderatspräsidenten dieses Ortes nach den für die Gemeinderatswahlen bestehenden Vorschriften gewählt werden und zwar auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Protokollführer.

Da, wo die Schüler nach Geschlechtern getrennt sind, ist es den Gemeinden gestattet, mit Zustimmung des Erziehungsrates besondere Schulpflegen für die Töcherschulen zu bestellen und in dieselben auch Frauen zu wählen.

In der Stadt Luzern können entweder besondere Schulpflegen sowohl für die Primarschulen der Knaben und Mädchen, wie für die beidseitigen Sekundarschulen oder eine gemeinsame Schulpflege eingeführt werden. Das Wahlrecht steht dem Grossen Stadtrate zu, welcher auch die Mitgliederzahl bestimmt.

Die Verrichtungen der Mitglieder der Schulpflege sind unentgeltlich.

§ 142. Die Schulpflege kann einen Lehrer des Schulpflegekreises mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beiziehen.

§ 143. Die Schulpflege führt Aufsicht über die ihr unterstellten öffentlichen Primarschulen, sie überwacht die Pflichterfüllung der Lehrer und der Schulverwalter, sowie die Disziplin der Schule und das Betragen der Schüler innerhalb und ausserhalb der Schule und sorgt für fleissigen Schulbesuch der Kinder.

§ 144. Eltern und Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zu Schulden kommen lassen, werden durch eine ernste schriftliche Mahnung an ihre Pflichten erinnert oder vor die Schulpflege oder deren Präsidenten zitiert.

Im Wiederholungsfalle, d. h. sobald wieder mehrere nicht oder nicht genügend entschuldigte Absenzen vorgekommen, soll sie dies dem Bezirksinspektor anzeigen.

§ 145. Die Schulpflege erstattet alle Monate dem Bezirksinspektor Bericht über die Absenzen ihres Kreises und die von ihr erteilten Verweise.

§ 146. Die Schulpflege lässt durch eines ihrer Mitglieder jede der ihr unterstellten Schulen im Laufe eines Semesters wenigstens zweimal besuchen und nimmt in Abwesenheit des Bezirksinspektors die Schulprüfung ab.

§ 147. Zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen in bezug auf ihre Leistungen bestellt die Schulpflege eine Kommission sachkundiger Frauenspersonen.

b. *Für Sekundarschulen.* — § 148. Die Schulpflegen für die Sekundarschulen auf der Landschaft werden von den betreffenden Wahlausschüssen nach dem in § 94 vorgesehenen Verfahren gewählt und bestehen aus drei Mitgliedern.

Bezüglich dieser Schulpflegen gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der Primarschulpflegen.

c. *Für Wiederholungsschulen.* — § 149. Die Wiederholungsschulen stehen unter der Aufsicht der Sekundarschulpflegen.

4. Bezirksinspektor. — § 150. Der ganze Kanton zerfällt in Inspektorsbezirke, deren Zahl und Umfang vom Regierungsrate festgesetzt wird.

§ 151. Die Bezirksinspektoren werden auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Dieser setzt auf den Vorschlag der nämlichen Behörde innert den im Besoldungsdekrete gestellten Grenzen auch ihre Besoldung endgültig fest.

§ 152. Der Bezirksinspektor besucht die Primar- und Sekundarschulen seines Bezirkes alljährlich ordentlicherweise je wenigstens zweimal und die Wiederholungs-, Arbeits- und Rekrutenschulen wenigstens einmal, sämtliche Schulen überdies so oft, als ausserordentliche Umstände dies erfordern. Ausserdem nimmt er, wenn möglich, die Schlussprüfungen ab, namentlich bei den Sekundarschulen.

Bei seinen Schulbesuchen richtet er sein Augenmerk namentlich auf:

1. die Disziplin der Schule;
2. den Lehrgang und die Methode des Lehrers;
3. die Beobachtung des vorgeschriebenen Lehr- und Stundenplanes und den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrmittel;
4. die Führung der verschiedenen Verzeichnisse, sowie des Tagebuches, der Schulchronik und des Unterrichtsheftes;
5. die Fürsorge für die Gesundheit der Kinder.

Findet er bei seinen Schulbesuchen zu Klagen Anlass, so lässt er dem Lehrer eine schriftliche Warnung zukommen, im Wiederholungsfalle macht er dem Kantonsschulinspektor Anzeige.

§ 153. Der Bezirksinspektor überwacht ferner die Instandhaltung der Schulklokale und der allgemeinen Lehrmittel. Er trifft, wo ein Schulverwalter mit der Anschaffung der nötigen allgemeinen Lehrmittel im Verzuge sich befindet, die erforderlichen Verfügungen und ist befugt, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Schulverwaltung anzuschaffen.

Wo Schulbibliotheken bestehen, hat er vom Stande und von der Besorgung derselben, sowie von neuen Anschaffungen Kenntnis zu nehmen.

§ 154. Er sorgt für fleissigen Schulbesuch. Wenn ihm Kinder mit unfleissigem Schulbesuche verzeigt werden oder wenn er wahrnimmt, dass ihm solche hätten verzeigt werden sollen, so mahnt er deren Eltern (Pflegeeltern) nochmals oder schreitet sofort strafend gegen sie ein.

Wenn bei Wiederholungsschülern unentschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so erteilt der Bezirksinspektor schon nach der zweiten unentschuldigten Absenz einen Verweis; sobald der betreffende Schüler sich wieder eine fernere unentschuldigte Absenz zu Schulden kommen lässt, schreitet der Bezirksinspektor strafend ein.

§ 155. Im ersten Straffalle verfällt er die betreffenden Eltern (Pflegeeltern, Dienstherrschaft oder Fabrikherrn) in eine Geldbusse von Fr. 1 bis 6, im Wiederholungsfalle in eine solche bis auf Fr. 12.

Im Unzahlbarkeitsfalle tritt entsprechende Gefängnisstrafe ein, bei welcher Umwandlung je Fr. 3 gleich einem Tage Gefängnisstrafe zu setzen sind.

§ 156. Die ausgefallten Geldbussen hat der Bezirksinspektor sofort dem betreffenden Statthalteramte zu verzeigen; letzteres hat dieselben innert Monatsfrist zu beziehen und halbjährlich dem betreffenden Schulverwalter abzuliefern. Wenn die Busse nicht bis längstens zwei Monate nach Mitteilung des Straf-erkenntnisses bezahlt wird, ist dieselbe in Gefängnisstrafe umzuwandeln und letztere sofort zu vollziehen.

Die Bezirksinspektoren haben alljährlich ein Verzeichnis der ausgefallten Geldbussen dem Erziehungsrate einzureichen; ebenso haben die Amtskanzleien sich halbjährlich beim Erziehungsrate über den Bezug und die Ablieferung der ausgefallten Bussen bzw. den Vollzug der entsprechenden Gefängnisstrafe auszuweisen.

§ 157. Wenn der Bezirksinspektor innerhalb eines Schulkurses zweimal fruchtlos mit Strafen eingeschritten ist, so überweist er im fernern Rückfalle den Fehlbaren dem Statthalteramte, damit dieses den Fall nach Massgabe des Polizeistrafgesetzes (§ 36) entweder von sich aus abwandle oder zur Beurteilung dem zuständigen Bezirksgerichte überweise.

§ 158. Der Bezirksinspektor hat allfällige Schulrechnungstreitigkeiten zwischen Gemeinden zu prüfen und, wenn möglich, in Güte beizulegen. Kann

der Streit nicht geschlichtet werden, so schickt er die Akten dem Erziehungsrate ein.

Er hat, wenn es sich um Feststellung der bisherigen Begrenzung oder um neue Abrundung eines Schulkreises handelt, dem Erziehungsrate hierüber Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Die zur Veränderung eines Schullokals oder zum Neubau eines Schulhauses entworfenen Pläne hat er, mit seinem Gutachten versehen, dem Kantonschulinspektor zu Händen des Erziehungsrates einzuschicken.

Der gleichen Amtsstelle hat er, wenn das Bedürfnis für Errichtung neuer oder für Trennung oder Einstellung beziehungsweise Vereinigung schon bestehender Schulen sich zeigt, rechtzeitig bezüglichen Bericht nebst Gutachten einzureichen.

Überhaupt hat er Aufträge des Kantonschulinspektors und des Erziehungsrates sobald möglich zu vollziehen.

§ 159. Alle in betreff der Schule vorkommenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern, sowie Anstände über die Rechte der Lehrer als solcher oder über Sachen der Schule werden vom Bezirksinspektor geschlichtet eventuell entschieden (Rekursrecht nach § 185 Ziff. 9 vorbehalten). Je nach Umständen wird er die Weisungen des Kantonschulinspektors oder des Erziehungsrates einholen.

§ 160. Der Bezirksinspektor führt in den Versammlungen der Konferenz (§ 84) den Vorsitz. Für den Fall seiner Behinderung wählt die Konferenz einen Vizepräsidenten.

§ 161. Verfügungen in dringenden Fällen (Erkrankungen, Sittlichkeitsvergehen u. dgl.) bleiben in erster Linie dem Bezirksinspektor vorbehalten. Er hat jedoch, wenn ihm solche Fälle zur Kenntnis kommen, hievon sofort dem Kantonschulinspektor zu Händen des Erziehungsrates Anzeige zu machen.

§ 162. Der Bezirksinspektor setzt nach Einvernahme der Schulpflegen den Tag der Prüfung für die ihm unterstellten Schulen an.

§ 163. Zur Beaufsichtigung und Beurteilung der Leistungen der Arbeits- und weiblichen Wiederholungsschulen wird für je einen oder mehrere Inspektorsbezirke eine Inspizientin bezeichnet.

Dieselbe wird vom Erziehungsrate auf den Vorschlag des Bezirksinspektors auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie hat jede der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen jährlich wenigstens einmal zu besuchen und, wenn möglich, die Prüfungen abzunehmen sowie über den Stand der Schulen dem Bezirksinspektor Bericht zu erstatten.

Für Schulbesuche und Prüfungen erhalten die Inspizientinnen für jeden halben Tag eine Entschädigung von Fr. 3, allfällige Auslagen inbegriffen.

§ 164. Nach Ablauf eines jeden Schuljahres erstattet der Bezirksinspektor dem Kantonschulinspektor zu Händen des Erziehungsrates umständlichen Bericht, in dem namentlich folgende Gegenstände zur Behandlung kommen:

1. Amtsverrichtungen des Bezirksinspektors;
2. Zustand jeder einzelnen Schule (Arbeits- und private Primarschulen inbegriffen) hinsichtlich der Lokalität, der Lehrmittel, der Schulkinder, der Leistungen und des Prüfungsergebnisses;
3. Noten der Lehrer betreffend Lehrtüchtigkeit und Diensttreue;
4. Pflichterfüllung der Schulpflegen und Gemeinderäte bzw. Schulverwalter.

Er gibt den Schulpflegen Gelegenheit, bei der Festsetzung der Noten betreffend die Leistungen der Schulen und betreffend die Lehrtüchtigkeit und Diensttreue der Lehrer mitzuwirken.

Mit diesem Berichte verbindet er allfällige Anträge, Wünsche und Bemerkungen in Sachen des Schul- und Erziehungswesens.

5. Kantonschulinspektor. — § 165. Der Kantonschulinspektor wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amts-

dauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung wird jeweilen durch das Besoldungsdekret festgesetzt.

§ 166. Der Kantonalschulinspektor beaufsichtigt das ganze Volksschulwesen, besucht alle zwei Jahre einmal alle Schulen des Kantons, nimmt, wo er es für nötig erachtet, die Schlussprüfung ab, steht mit den Schulpflegern und den Bezirksinspektoren in Verbindung und hält mit letztern die nötigen Konferenzen ab, vollzieht die Weisungen und Beschlüsse des Erziehungsrates und erstattet diesem, auf Grund des von den Bezirksinspektoren ihm mitgeteilten Materials sowie seiner eigenen Beobachtungen alljährlich über den Gang und Bestand des Volksschulwesens mit Einschluss der privaten Primarschulen einen einlässlichen Bericht. Überdies gibt er dem Erziehungsrat in Fragen des Volksschulwesens Bericht, so oft er es für nötig erachtet oder dieser es verlangt. Er stellt bei demselben auch jeweilen anlässlich seines Jahresberichtes oder auch während des Schuljahres seine Anträge.

§ 167. Nebstdem liegt dem Kantonalschulinspektor ob:

1. den Lehrern die notwendigen, durch Gesetze und Verordnungen gerechtfertigten Weisungen zur Ausübung ihres Berufes zu erteilen und sie dabei mit Rat und Tat zu unterstützen;
2. die Pläne für Reparaturen und Neu- oder Umbauten von Schulhäusern zu prüfen und zu begutachten;
3. die Lehr- und Lektionspläne der öffentlichen Volksschulen, sowie der privaten Primarschulen zu begutachten und erstere zur Genehmigung vorzulegen;
4. neu einzuführende Lehrmittel vorzuschlagen.

Auch kann der Erziehungsrat ihn mit dem Entwurfe von solchen betrauen.

Allgemeine Bestimmung. — § 168. Über das Verhalten der Schüler in und ausserhalb der Schule erlassen die betreffenden Schulpflegen Disziplinarverordnungen.

Dieselben sind dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

B. Spezielle Anstalten.

§ 169. Für die Taubstummenanstalt und die Anstalt für schwachsinnige Kinder wählt der Erziehungsrat für eine Amtsdauer von je vier Jahren eine Aufsichtskommission von drei Mitgliedern.

Dieselbe hat die Erziehung und Bildung der Zöglinge, die disziplinäre, pädagogische und methodische Richtung der Anstalten, sowie den sanitarischen und ökonomischen Zustand derselben zu beaufsichtigen, diesfalls die nötigen Weisungen an die Lehrer und das Verwaltungspersonal zu erlassen und über wichtigere Angelegenheiten jeweilen sofort dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten.

§ 170. Das Lehrerseminar steht unter der Aufsicht einer Kommission, welche aus dem Kantonalschulinspektor und zwei andern, vom Erziehungsrat zu wählenden Mitgliedern besteht.

§ 171. Betreffend die Aufsichtsbehörden über die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen verfügen die bezüglichen Verordnungen.

II. Für das höhere Erziehungswesen.

A. Mittelschulen.

§ 172. Für jede Mittelschule besteht eine Aufsichtskommission, welche jeweilen auf vier Jahre gewählt wird.

Die Aufsichtskommissionen der gegenwärtig bestehenden Mittelschulen sind zusammengesetzt wie folgt:

1. für Münster wählt der Wahlausschuss sämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, das Kapitel des Stiftes zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied;

2. für Sursee wählt der Wahlausschuss sämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, die Einwohnergemeinde Sursee zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied;
3. für Willisau wählt der Wahlausschuss sämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, die Ortsbürgergemeinde Willisau-Stadt zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied.

Für allfällige weitere Mittelschulen wird die Organisation der Aufsichtskommission dem betreffenden Gründungsbeschlusse vorbehalten.

§ 173. Den Aufsichtskommissionen stehen folgende Befugnisse zu:

1. sie wählen den Rektor der Anstalt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
2. sie führen die Aufsicht über die Schullokalitäten und das Schulinventar;
3. sie besuchen in bestimmter Kehrordnung den Unterricht der einzelnen Klassen;
4. sie beantragen beim Wahlausschusse die zur Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln, sowie zur Unterhaltung der wissenschaftlichen Sammlungen (physikalisches Kabinet, Schulbibliothek u. dgl.) erforderlichen Kredite und geben demselben ihr Gutachten ab betreffend Festsetzung der Lehrerbesoldungen;
5. sie haben die Weisungen des Erziehungsrates zu vollziehen und
6. sie erstatten demselben alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt, sowie über ihre eigene Tätigkeit und verbinden damit sachbezügliche Anträge.

§ 174. Der Rektor wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

B. Kantonsschule und theologische Lehranstalt.

1. Rektoren. — § 175. Für die Kantonsschule und theologische Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den Professoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren einen oder zwei Rektoren, dem oder denen die ganze Anstalt unterstellt ist.

Die Rektoren können nicht zugleich Mitglieder des Erziehungsrates sein.

§ 176. Die Rektoren beziehen für ihre Bemühungen eine angemessene Entschädigung.

§ 177. Die Rektoren handhaben die Schulzucht und Schulordnung und vertreten die ihrer Leitung anvertraute Anstalt nach aussen.

Sie wachen über fleissigen Schulbesuch von seiten der Schüler und beaufsichtigen deren Betragen, zu welchem Zwecke sie die Mitwirkung der Lehrer in Anspruch nehmen.

Ihnen ist die besondere Aufsicht und Obsorge über die Schulgebäude, das Schulinventar und die Schulbibliotheken übertragen.

Sie erstatten dem Erziehungsrate alljährlich Bericht über den Stand der ihnen unterstellten Anstalt.

2. Aufsichtskommissionen. — § 178. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Kantonsschule eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, die nicht angestellte Lehrer sind, zu bestellen, welche in bestimmter Kehrordnung den Unterricht der einzelnen Klassen besuchen. Dieselbe wählt ihren Präsidenten, versammelt sich zur Beratung des Wohles der Anstalt, erstattet dem Erziehungsrat alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt sowie über ihre eigene Tätigkeit und verbindet damit allfällige sachbezügliche Anträge. Der Rektor der Anstalt kann zu ihren Beratungen beigezogen werden.

§ 179. Überhin ist der Erziehungsrat ermächtigt, über besondere Zweige der Kantonsschule spezielle Aufsichtskommissionen von sachverständigen Männern zu wählen, namentlich über Zeichnen, Musik, Turnen, das physikalische und das

Naturalienkabinett. Der Erziehungsrat ist in jeder dieser Kommissionen durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 180. Die Verrichtungen der Mitglieder der in den vorhergehenden §§ genannten Kommissionen sind unentgeltlich.

3. Kirchenpräfekt. — § 181. Für die Kantonsschule und theologische Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den geistlichen Professoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Kirchenpräfekten, welcher, unterstützt von den übrigen geistlichen Professoren, den Gottesdienst in der Xaverianischen Kirche besorgt. Für seine Verrichtungen erhält derselbe freie Wohnung oder eine andere angemessene Entschädigung.

III. Für das gesamte Erziehungswesen.

Erziehungsrat und Erziehungsdepartement.

§ 182. Dem Erziehungsrate ist unter Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufsicht und Leitung des gesamten Erziehungswesens übertragen.

§ 183. Behufs Beaufsichtigung der speziellen Anstalten, der Mittelschulen, der Kantonsschule, sowie der theologischen Lehranstalt, bestellt der Erziehungsrat aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben besondere Inspektoren.

Inspektoren, welche Mitglieder des Erziehungsrates sind, haben auf Vergütung allfälliger Reiseauslagen Anspruch, andere Inspektoren erhalten überhin ein Taggeld von Fr. 5.

§ 184. Der Erziehungsrat bezeichnet oder genehmigt die Lehrbücher an allen öffentlichen Lehranstalten; in Betreff der Religionshandbücher verständigt er sich mit dem Diözesanbischofe.

§ 185. Dem Erziehungsrate steht ferner zu:

1. die Einteilung des Schuljahres, die Anordnung der Schlussfeier der Kantonsschule und die Verteilung der Ferienzeit, soweit letzteres nach §§ 11 und 30 nicht den untern Schulbehörden zusteht;
2. der Erlass von Reglementen, Instruktionen und Lehrplänen;
3. der Abschluss von Verträgen behufs Beschaffung neuer Lehrmittel;
4. die Erteilung der Wahlfähigkeitszeugnisse für die Lehrer und Professoren;
5. die spezielle Überwachung der Studien der Stipendiaten;
6. die Relegation von Studenten der höhern Lehranstalt;
7. die Aufsicht über die Verwaltung der höhern Lehranstalt;
8. der Entscheid über Anschaffungen für die Kantonsbibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen;
9. die Beurteilung von Rekursen gegen Verfügungen unterer Aufsichtsbehörden und Schulbeamten, wenn der Rekurs innert zehn Tagen von der Mitteilung der angefochtenen Verfügung an eingereicht wird; vom Rekursrechte sind ausgeschlossen Strafsentscheide wegen Schulabsenzen;
10. die Beurteilung und Bestrafung aller an ihn gelangenden Disziplinarfälle; alle schweren Disziplinarvergehen sind dem Erziehungsrate zur Kenntnis zu bringen.

§ 186. Der Erziehungsrat beantragt dem Regierungsrate:

1. die gemäss diesem Gesetze oder nach Umständen sonst erforderlichen Verordnungen;
2. die Festsetzung der Zahl und der Besoldung der für jede öffentliche Schulanstalt erforderlichen Lehrer;
3. die Bestimmung des Umfanges der Schulkreise mit Rücksicht auf Lage und Bevölkerung nach Einvernahme der betreffenden Gemeinderäte, sowie die Errichtung von Primar-, Sekundar- und Mittelschulen und die Parallelisierung von solchen;
4. die Verteilung von Stipendien;

5. die Genehmigung der Rechnungen der höhern Lehranstalt, der speziellen Anstalten, des Xaverianischen und der Ursulinerfonds, sowie derjenigen der Stipendienstiftungen;
6. den Entscheid über Rechnungsstreitigkeiten in Schulsachen zwischen einzelnen Gemeinden.

§ 187. Der Erziehungsrat reicht dem Regierungsrate zu handen des Grossen Rates alljährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das gesamte Erziehungswesen ein. Er ist verpflichtet, sich genau an den vom Grossen Rate genehmigten Voranschlag der Ausgaben zu halten und über die ihm unterstellten Verwaltungszweige alljährlich eine genaue, mit Belegen versehene Rechnung abzugeben, welche mit der Staatsrechnung öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 188. Der Erziehungsrat ist für sein ganzes Wirken dem Regierungsrate sowie dem Grossen Rate verantwortlich. Er erstattet dem Regierungsrate zu handen des Grossen Rates alle zwei Jahre über sein Wirken einen umfassenden Bericht.

§ 189. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der gleichzeitig Präsident des Erziehungsrates ist, überwacht die Vollziehung der vom Erziehungsrate gefassten Beschlüsse.

Er referirt dem Regierungsrate über alle Anträge, welche der Erziehungsrat bei demselben stellt, sowie über alle weitem das Erziehungswesen beschlagenden Geschäfte, welche allfällig sonst an den Regierungsrat gelangen.

In Dringlichkeitsfällen steht ihm das Entscheidungsrecht in solchen Fragen zu, welche sonst in die Kompetenz des Erziehungsrates fallen; er hat jedoch von daherigen Verfügungen dem Erziehungsrate in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Vierter Abschnitt. — Schulverwaltung.

I. Primarschulen.

A. Schulhäuser.

§ 190. Die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes der Schulhäuser sowie der Lehrerwohnungen haftet auf derjenigen politischen Gemeinde, innert welcher das Schulhaus gelegen ist oder errichtet werden soll.

Die gleiche Gemeinde ist verpflichtet, die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel anzuschaffen sowie den gesetzlichen Beitrag an das Dienst Einkommen der Lehrer zu leisten.

§ 191. Wo ein Schulkreis in mehrere politische Gemeinden eingreift, ist derjenigen, welche obige Lasten zu tragen hat, durch die übrigen Gemeinden ein jährlicher Beitrag zu leisten, welcher für jede Gemeinde nach Massgabe der Steuerkraft der zur Schule pflichtigen Gemeindeteile ausgemittelt wird.

Hiebei sind zu verrechnen:

1. der Lokalzins für das oder die Schulzimmer. Dieser Zins besteht bei gemieteten Schulzimmern in dem zu zahlenden Mietzinse. Bei Schullokalen dagegen, die Eigentum der Gemeinde sind, ist derselbe nach den Grundsätzen der Billigkeit zu berechnen;
2. das Brennmaterial zur Beheizung der Schulzimmer;
3. die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel;
4. die Beiträge an das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) und zwar:
 - a. der von der Gemeinde zu leistende Viertel der Barbesoldung;
 - b. Vergütung für die Anweisung von Wohnung und Holz und zwar Fr. 180 für die Wohnung und Fr. 120 für das Holz, gleichviel, ob diese in Natura angewiesen werden oder nicht;
5. die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer.

Wo besondere Verhältnisse bestehen, kann der Regierungsrat, in Abweichung von obigem allgemeinen Grundsatz, auf den Antrag des Erziehungsrates das Billige und Angemessene verfügen.

§ 192. Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Namentlich dürfen keine Lokale eines solchen für den Betrieb einer Wirtschaft, des Metzgergewerbes oder als Käsemagazine benützt werden.

§ 193. Die Schullokale und Schulhäuser sollen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen.

Über die Einrichtung derselben sowie über die Beschaffenheit der Schulbänke und Turnplätze gibt die Vollziehungsverordnung die näheren Vorschriften.

§ 194. Der Bau eines neuen oder der Umbau eines schon bestehenden Schulhauses wird entweder von der politischen Gemeinde beschlossen oder im Falle der Weigerung derselben vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates befohlen. Den Bauplan hat der Regierungsrat, nachdem er vorher das Gutachten des Kantonschulinspektors und des Sanitätsrates eingeholt, zu prüfen und entweder zu genehmigen oder nötigenfalls abzuändern.

§ 195. Der Staat kann den Bau neuer Schulhäuser durch Beiträge unterstützen.

§ 196. Gemeinden, welche trotz wiederholter Aufforderung des Erziehungsrates den Bau eines neuen Schulhauses oder die Reparatur bestehender Schulhäuser und Schullokalitäten oder die Anschaffung oder Verbesserung des Schulinventars und der allgemeinen Lehrmittel verweigern, kann der Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung ganz oder teilweise entzogen werden.

B. Schulfonds.

§ 197. Jede politische Gemeinde hat die Pflicht, einen Schulfonds zusammenzulegen.

Das Kapital dieses Schulfonds darf nicht vermindert werden; die Kapitalbriefe werden in der Gemeindelade aufbewahrt.

Das Kapital des Schulfonds darf nur für den Bau eines neuen Schulhauses, sofern der Ertrag des Fonds den zur Deckung des Viertels der Lehrerbesoldung erforderlichen Betrag überschreitet, in Anspruch genommen werden.

§ 198. Die Schulfonds werden gebildet:

1. aus schon vorhandenen Schulfonds sowie aus schon bestehenden oder nachfolgenden Stiftungen und Vermächtnissen für das Erziehungswesen, sofern diese letztern nicht ausdrücklich einen andern Zweck haben als die Schulfonds;
2. aus der Hälfte des Vermögensnachlasses von Gemeindegewohnern, zu welchem keine Erben vorhanden sind (die andere Hälfte fällt in den Armenfonds der Heimatgemeinde);
3. aus dem dritten Teile der Erbsgebühren, welcher in den Gemeindeschulfonds des Wohnortes des Erblassers fällt.

C. Schulverwalter.

§ 199. Der Schulverwalter wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt und hat als solcher wesentlich folgende Obliegenheiten:

1. er verwaltet das Kapital des Schulfonds, besorgt die rechtzeitige Einziehung der Zinse, sorgt für gehörige und rechtzeitige Versicherung der Schulkapitalien und legt darüber alljährlich der Gemeinde eine besondere, auf den 31. Dezember zu stellende Rechnung ab. Hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung derselben gelten die gleichen Vorschriften, welche das Organisationsgesetz für die Polizeirechnung aufstellt;
2. er kontrolliert das Inventarverzeichnis des Lehrers, das er bei einem allfälligen Lehrerwechsel vom abtretenden Lehrer einfordert und dem Nachfolger übergibt, und führt ein Doppel dieses Verzeichnisses;

3. er sorgt dafür, dass das Schulhaus und die Lehrzimmer den sanitarischen Anforderungen entsprechen, stets reinlich gehalten und letztere im Winter gehörig geheizt werden;
4. er stellt den beitragspflichtigen Gemeinden jeweilen über die Kosten derjenigen Schulen, an welche dieselben beitragspflichtig sind, einen bezüglichen Auszug aus der Schulkassarechnung zu;
5. er richtet die gesetzlichen Beiträge an die Lehrerbesoldungen laut jedesmaliger Anweisung zu den vorgeschriebenen Terminen vollständig und ohne Unkosten aus und zahlt die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer;
6. er unterstützt den Lehrer in der Anschaffung der speziellen Lehrmittel und vergütet ihm dieselben, wenn letzterer solche an Kinder armer Eltern verabreicht hat, von welchen er die Bezahlung nicht erhalten kann;
7. er besorgt überhaupt alle für das Schulwesen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben.

D. Schulrechnung.

§ 200. Über die Einnahmen und Ausgaben im Schulwesen führt der Schulverwalter eine besondere Schulkassarechnung, welche auf den 31. Dezember abzuschliessen ist. Hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung derselben gelten die gleichen Vorschriften, welche das Organisationsgesetz für die Polizeirechnung aufstellt.

§ 201. Die Schulkassen werden gebildet:

1. aus allfälligen Schulgeldern (§ 2);
2. aus Strafgeldern für Schulversäumnisse (§§ 13 und 155);
3. aus den Zinsen des Schulfonds;
4. aus allfälligen Schulkostenbeiträgen anderer Gemeinden;
5. aus den zur Deckung allfälliger Mehrausgaben nötigen Beiträgen der Polizeikasse.

§ 202. Aus der Schulkasse werden bestritten:

1. der Bau und Unterhalt des Schulhauses und der Lehrerwohnungen;
2. die Anschaffung der Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel, sowie die Beheizung der Schulzimmer;
3. die Barbesoldung der Lehrer und die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer;
4. die Anweisung des Holzes für den Lehrer;
5. die Entschädigung für Holz und Wohnung, wenn diese dem Lehrer nicht in Natura angewiesen werden;
6. allfällige Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden, und
7. allfällige Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder, beziehungsweise Rückbezahlung derselben an den Lehrer.

II. Sekundarschulen.

§ 203. Der Schulverwalter des Schulortes führt auch die Rechnung für die Sekundarschule. Er hat jedoch über die Kosten dieser Schule getrennte Rechnung zu führen und zwar in der Weise, dass die Kosten, welche der Schulort als solcher trägt, von denjenigen ausgeschieden werden, welche er im Vereine mit den übrigen Gemeinden des Sekundarschulkreises zu tragen hat.

§ 204. Die Gemeinde, in welcher die Sekundarschule gehalten wird, hat die Pflicht zur Anweisung, Unterhaltung und Beheizung des Schullokal, sowie zur Anschaffung der Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel. Den gesetzlichen Beitrag an die Barbesoldung sowie an die Kosten für Holz und Wohnung bestreiten sämtliche Gemeinden des Sekundarschulkreises miteinander, wobei jedoch der Schulort für Wohnung und Holz, wenn diese in Natura angewiesen werden, bloss die gesetzlich festgestellte Entschädigung dafür verrechnen darf.

§ 205. Die Beiträge der Gemeinden an die gemeinschaftlichen Kosten werden nach dem Verhältnisse ihres im Polizeiwesen pflichtigen Steuerkapitals berechnet.

§ 206. Der Schulverwalter des Schulortes hat den übrigen beitragspflichtigen Gemeinden alljährlich und zwar im ersten Vierteljahre nach Ablauf des Rechnungsjahres über die Kosten der Sekundarschule einen Auszug aus der Schulkassarechnung mitzuteilen.

§ 207. Jede einzelne Gemeinde bestreitet die Kosten der Sekundarschule aus der Schulkasse und es erscheinen die daherigen Ausgaben in der Schulkassarechnung unter einer besondern Rubrik.

III. Wiederholungs- und Rekrutenschulen.

§ 208. Die Gemeinde, in welcher die Wiederholungs- oder die Rekrutenschule gehalten wird, hat die Pflicht zur Anweisung, Unterhaltung und Beheizung des Schullokales, sowie zur Anschaffung des Schulgerätes und der allgemeinen Lehrmittel. Den gesetzlichen Beitrag an die Entschädigung des Lehrers haben sämtliche Gemeinden des Schulkreises miteinander zu leisten.

Bezüglich der Rechnungsführung und der Verteilung der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten finden die Bestimmungen über die Sekundarschule analoge Anwendung.

IV. Mittelschulen.

§ 209. Die Gemeinde, in welcher die Mittelschule sich befindet, hat von sich aus für Erstellung, Unterhalt und Beheizung der Schullokalen sowie für Beschaffung der Schulgeräte und der allgemeinen Lehrmittel zu sorgen. Die Gemeinden des Sekundarschulkreises tragen einen Viertel der Besoldung eines Sekundarlehrers; die Gemeinden des Mittelschulkreises bezahlen einen Viertel des nach Abzug des Ertrages allfälliger Schulkaplaneien noch verbleibenden Betrages der weitem Lehrerbesoldungen und die Ausgaben für allgemeine Lehrmittel und wissenschaftliche Sammlungen, soweit diese die eigentliche Mittelschule beschlagen.

Der Unterhalt der den geistlichen Lehrern angewiesenen Amtswohnungen ist Sache des Kollators und es darf hiefür nichts in die Schulrechnung aufgenommen werden.

§ 210. Bezüglich der Verteilung der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten sowie bezüglich der Rechnungsführung finden die Bestimmungen über die Sekundarschule analoge Anwendung, mit der Modifikation jedoch, dass:

1. bezüglich des vom gesamten Mittelschulkreise zu tragenden Viertels solche Gemeinden, die zu einem andern Sekundarschulkreise gehören, nur zu $\frac{2}{3}$ ihres Steuerkapitals in Anspruch genommen werden;

2. über die Sekundarschule und die Mittelschule getrennte Rechnungen zu führen sind, und

3. der Rechnungsauszug über die Mittelschule unmittelbar dem Wahlausschusse zu handen der betreffenden Gemeinden mitzuteilen und demselben ein Inventarium über die allgemeinen Lehrmittel und wissenschaftlichen Sammlungen beizulegen ist.

V. Kantonsschule und theologische Lehranstalt.

§ 211. Die Kosten der Kantonsschule und der theologischen Lehranstalt werden vorab aus dem Ertrage der vorhandenen Stiftungen und soweit dieser nicht ausreicht, aus der Staatskasse bestritten.

Die bisher der Verwaltung des Erziehungsrates unterstellten Stiftungen bleiben auch fernerhin unter seiner Verwaltung. Über den Bestand sowie über die Verwendung des Ertrages derselben legt er alljährlich dem Regierungsrate zu handen des Grossen Rates Rechnung ab.

Fünfter Abschnitt. — Stipendien.

§ 212. Tüchtigen Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramtes für Volksschulen können alljährlich bis auf eine im Budget festzusetzende Summe Stipendien erteilt werden.

Ferner wird im Budget auch alljährlich ein Kredit ausgesetzt zu Stipendien für bereits angestellte Professoren, Lehrer und Lehrerinnen zur Erweiterung ihrer beruflichen Ausbildung. Von den Lehrern und Lehrerinnen wird jedoch gefordert, dass sie im Besitze des Sekundarschulpatentes seien.

Der Genuss dieser Stipendien verpflichtet die Stipendiaten, auf Verlangen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren beziehungsweise für mindestens fünf fernere Jahre dem öffentlichen Schuldienste des Kantons sich zu widmen.

§ 213. Kandidaten und Kandidatinnen, welche aus dem Lehrerseminar ausgeschlossen oder nicht zur Lehrerprüfung zugelassen werden oder vorzeitig und ohne hinlänglichen Grund das Seminar wieder verlassen oder nicht in den öffentlichen Schuldienst des Kantons eintreten oder vorzeitig wieder aus demselben austreten, haben die erhaltenen Stipendien zurückzuerstatten.

Das Gleiche gilt für die Professoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Empfang eines Stipendiums nicht wenigstens noch fünf Jahre im öffentlichen Schuldienste des Kantons verbleiben.

§ 214. Der Betrag dieser zurückbezahlten Stipendien fällt in die Erziehungsfondskasse und der bereits vorhandene Stipendienfonds für Lehramtskandidaten ist mit dem allgemeinen Erziehungsfonds zu vereinigen.

§ 215. An arme Zöglinge der Taubstummenanstalt und der Anstalt für schwachsinnige Kinder werden aus dem Ertrage vorhandener Stiftungen Stipendien verabreicht.

§ 216. An Studirende der hiesigen theologischen Lehranstalt und an die Alumnen des Ordinandenkurses, sowie an unbemittelte, fleissige und talentvolle Zöglinge der humanistischen Abteilung der Kantonsschule, mit Ausschluss der zwei ersten Klassen, werden aus den hiefür vorhandenen Stiftungen und an solche der obern Realschule, der Kunstgewerbeschule und der landwirtschaftlichen Winterschule aus dem vom Grossen Rate jeweilen hiefür bewilligten Kredite Stipendien erteilt.

Die entsprechenden Klassen der humanistischen Abteilung der Mittelschulen sind, soweit die Stiftungsbedingungen es gestatten, bezüglich des Anspruches auf Stipendien der humanistischen Abteilung der Kantonsschule gleich gestellt.

§ 217. Von den aus der Stiftung für Studirende der Theologie und für Alumnen des bischöflichen Seminars bezogenen Stipendien haben die Stipendiaten nach dem Eintritt in den Priesterstand 5%, falls sie aber in diesen Stand nicht eintreten, den ganzen Betrag zurückzuerstatten.

Der Betrag dieser Rückzahlungen fällt in den Fonds der betreffenden Stiftung und wird kapitalisirt.

§ 218. Für Stipendien an dürftige Jünglinge, welche sich ausserhalb des Kantons für höhere Studien ausbilden wollen und die nötigen Anlagen und Vorkenntnisse besitzen, wird alljährlich im Staatsbudget ein bestimmte Summe ausgesetzt.

§ 219. Die Kandidaten des höhern Lehramtes, sowie überhaupt solche, welche zur Vorbereitung auf eine Staatsanstellung Stipendien genossen, haben auf den Ruf der Regierung wenigstens fünf Jahre in einer entsprechenden Stellung dem Kantone ihre Dienste zu leisten.

Wenn der Stipendiat diesem Rufe nicht Folge leistet, so kann er zur Rückbezahlung seiner Stipendien angehalten werden.

Der Betrag dieser zurückbezahlten Stipendien fällt in die Erziehungsfondskasse.

§ 220. Die Zuerkennung sämtlicher Stipendien erfolgt auf den Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat auf ein Jahr. Dieselben werden

an bereits angestellte Lehrer, an Zöglinge der Taubstummenanstalt, der Anstalt für schwachsinnige Kinder, der landwirtschaftlichen Winterschule und an Alumnen des Priesterseminars auf einmal und an die übrigen Stipendiaten in zwei gleichen Teilen in der Regel je nach Ablauf eines Semesters ausgehändigt.

Der Erziehungsrat seinerseits holt in betreff solcher Stipendienbewerber, welche an einer kantonalen Anstalt studiren, jeweilen das Gutachten des dahierigen Lehrervereins ein, bei dessen bezüglichen Beratungen er sich durch ein Mitglied vertreten lassen kann.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.¹⁾

§ 221. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente aufgehoben werden, tritt mit Beginn des Schuljahres 1880/81 in Wirksamkeit.

Die erste Amtsdauer der in diesem Gesetze vorgesehenen Aufsichtsbehörden geht am 1. September 1883 zu Ende.

Die erforderliche Vollziehungsverordnung erlässt auf den Vorschlag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 222. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung sowie — vorbehaltlich einer allfälligen Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen.

8. 2. Schulgesetz für den Kanton Zug. (Vom 7. November 1898.)

Erster Abschnitt. — Die Schulanstalten.

§ 1. Die Schulanstalten sind entweder Staats- oder Privatschulen.

§ 2. Die Staatsschulen zerfallen *a.* in obligatorische und *b.* in fakultative.

Zu den obligatorischen Schulen gehören: 1. die Primarschule; — 2. die Bürgerschule.

Zu den fakultativen Schulen gehören: 1. die Fortbildungsschulen; 2. die Sekundarschulen und Progymnasien; — 3. die Industrieschule; — 4. das Gymnasium.

I. Die Staatsschulen.

Erste Abteilung. — Die obligatorischen Schulen.

A. Die Primarschule.

1. Allgemeines. — § 3. Der spezielle Zweck der Primarschule ist: *a.* den Kindern diejenigen sittlich-religiösen Grundsätze beizubringen, welche die Ausbildung eines tüchtigen Charakters ermöglichen und *b.* ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, deren sie bedürfen, um entweder ins praktische Leben überzutreten oder höhere Schulen zu besuchen.

§ 4. Der Kanton und die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass der Jugend ein diesem Zweck entsprechender und genügender Primarunterricht zu teil wird und alle Veranstaltungen zu treffen, welche zur Hebung desselben

¹⁾ §§ 202 und 203 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879.

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes vom 29. November 1898 lauten:

§ 107. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrates die in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Vollziehungs- und Spezialverordnungen.

§ 108. Durch gegenwärtiges Gesetz werden sämtliche mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 109. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bzw. der einzelnen Abschnitte desselben wird vom Regierungsrate festgesetzt.

§ 110. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie — vorbehaltlich einer allfälligen Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

notwendig und nützlich erscheinen. Sämtliche Primarschulen stehen daher unter staatlicher Leitung und Aufsicht.

§ 5. Über die Notwendigkeit der Vermehrung oder Verminderung der bestehenden Primarschulen entscheidet der Regierungsrat auf ein nach Anhörung des Einwohnerrates ausgefertigtes schriftliches Gutachten des Erziehungsrates hin.

§ 6. Die Primarschulen sind, je nach den örtlichen Verhältnissen, entweder Gesamt- oder geteilte Schulen. Die geteilten Schulen zerfallen wieder in Ober- und Unterschulen, oder in Ober-, Mittel- und Unterschulen.

§ 7. Eine Gesamtschule darf nicht mehr als 50, eine geteilte nicht über 60 Kinder zählen. Werden diese Zahlen während drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so muss eine Trennung stattfinden. Hierbei soll, wenigstens in den obern Abteilungen, Trennung nach Geschlechtern angestrebt werden.

§ 8. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist die dreiklassige Schule (Ober-, Mittel- und Unterschule) anzustreben. Bei zu grosser Schülerzahl sind noch mehr Klassen zu errichten, wobei nach Geschlechtern zu trennen ist.

2. Lehrgegenstände. — § 9. Der Unterricht umfasst als obligatorische Fächer:

1. Religionslehre (Katechismus und biblische Geschichte);
2. Deutsche Sprache: (Anschauungsunterricht, Schreibleseunterricht, Lesen, Aufsatz, Orthographie und Grammatik);
3. Rechnen und Raumlehre;
4. Realien: Geographie, Geschichte, Naturkunde, in der obersten Klasse verbunden mit Gesundheitslehre;
5. Technische Fächer: Kalligraphie, Zeichnen, Gesang, Turnen für die Knaben, Handarbeiten für die Mädchen.

Die Schulkommissionen können auf genügende Gründe hin vom Besuche des einen oder andern Faches dispensiren.

§ 10. Umfang, Abstufung und Verteilung des Unterrichtsstoffes werden durch den Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel bestimmt.

§ 11. Der Lehrplan ist obligatorisch. Abweichungen von demselben können vom Erziehungsrate auf motivirtes Gesuch der Gemeindeschulkommission hin aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§ 12. Der Religionsunterricht ist konfessionell und steht unter der Leitung der betreffenden Pfarrämter. Der Besuch desselben ist für die Schulpflichtigen jeder Konfession obligatorisch (§ 9); auf schriftliches Verlangen der Eltern oder Vormünder ist jedoch ein Kind von der gemeindlichen Schulkommission zu dispensiren. (Vergleiche Art. 27 der Bundesverfassung.)

Die Lehrer und Lehrerinnen können von der Schulkommission zur Erteilung des Religionsunterrichtes in der Konfession, der sie angehören, verpflichtet werden.

3. Schulpflicht. — § 13. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Schule verpflichtet. Dagegen sind Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuch berechtigt.

Zu diesem Zwecke wird jeweilen über die Schulpflichtigen und Berechtigten vom Zivilstandsamt ein Verzeichnis angefertigt, vom Polizeiamt ergänzt und rechtzeitig der Schulkommission eingereicht.

Für körperlich oder geistig schwache Kinder kann die Schulkommission auf ärztliches Gutachten hin den Schuleintritt zurückstellen.

Will ein Kind, welches schon Primarunterricht genossen hat, in eine höhere als die erste Klasse eintreten, so muss es für jede höhere Klasse um je ein Jahr älter sein.

Kinder, welche für die Mitschüler zum sittlichen Verderben gereichen können, sollen ganz oder zeitweilig von der Schule ausgeschlossen und einer Rettungsanstalt übergeben oder anderweitig versorgt werden.

§ 14. Die Primarschule umfasst 7 Jahreskurse. Jeder Jahreskurs dauert 42 Wochen, vor- und nachmittags, mit Ausnahme von zwei freien halben Tagen in der Woche für den 1.—6. und das Wintersemester des 7. Kurses und sechs Nachmittagen für das Sommersemester des 7. Kurses.

Die wöchentliche Schulzeit beträgt je nach den Abteilungen 18—28 Stunden: nämlich für die Unterschule durchschnittlich 18—20, für die Mittelschule 22—26 und für die Oberschule 24—28, beziehungsweise für den 7. Kurs während des Sommersemesters 21 Schulstunden.

In der Gemeinde Walchwil ist es, so lange dort keine Bergschule errichtet wird, mit Grund auf die ausnahmsweisen örtlichen Verhältnisse gestattet, die wöchentliche Schulzeit für sämtliche Klassen auf je 18—24 Stunden zu beschränken und diese entweder vor- oder nachmittags zu halten. Das Schuljahr darf aber für den 4.—7. Kurs nicht weniger als 44 Schulwochen betragen.

§ 15. Jedes Kind, das einen Schulweg von mehr als einer halben Stunde zurücklegen muss, hat während des Winters Anspruch auf ein einfaches Mittagessen. Die bezüglichlichen Kosten werden, soweit wohlthätige Gesellschaften sie nicht aufzubringen vermögen, von den Gemeinden getragen, welche ihrerseits auf den Alkoholzehntel Anspruch zu erheben berechtigt sind.

§ 16. Das Schuljahr beginnt im Frühling. Die Bestimmungen über Verteilung der Ferien sind den Gemeindeschulbehörden überlassen, haben aber den landwirtschaftlichen Arbeiten so viel möglich Rechnung zu tragen.

§ 17. Behufs Kontrollirung des Schulbesuches erhält jedes Kind ein Schulbüchlein, das über Betragen, Fleiss, Fortschritt, Ordnung und Reinlichkeit in Behandlung der unentgeltlich verabfolgten Lehrmittel und über den Schulbesuch entsprechende Auskunft gibt und beim Übertritt in eine andere Klasse oder Schule innerhalb der ersten drei Tage vorzuweisen ist.

Die Unterlassung der Vorweisung, der selbstverschuldete Verlust oder die absichtliche Vernichtung des Schulbüchleins ist auf Anzeige des Lehrers vom Einwohnerrat mit 2 Fr. zu büssen.

Die Eintragungen haben allmonatlich zu erfolgen.

4. Schulentlassung. — § 18. Eine Entlassung vor Vollendung des 7. Jahreskurses darf nur aus wichtigen Gründen von der Ortsschulkommission erteilt werden. Als solche Gründe gelten:

- a. Mangel an Fähigkeit, die 7 Kurse vollenden zu können, wenn das Kind das 14. Altersjahr bereits zurückgelegt hat.
- b. Körperliche Gebrechen, die einen weitem Schulbesuch sehr erschweren. Hierüber muss durch ein ärztliches Zeugnis gehöriger Ausweis geleistet werden.
- c. Krankheit oder notorische Armut der Eltern, wenn sie es nötig machen, das älteste Kind etwas früher zu entlassen. Immerhin muss dieses den sechsten Kurs ganz vollendet haben.

- § 19. a. Das Gesuch um Entlassung ist mit genauer Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich und — besondere Verhältnisse ausgenommen — spätestens innert 10 Tagen nach Schluss des Schuljahres dem Präsidenten der Schulkommission einzugeben. Letztere trifft beförderlich ihren Entscheid.
- b. In der Regel sollen Entlassungen während eines Schuljahres nicht erfolgen. Nur aus sehr wichtigen Gründen ist eine Ausnahme hievon gestattet.
 - c. Jedem austretenden Kinde soll ein Abgangszeugnis ausgestellt werden.
 - d. Die Entlassungen selbst sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen. Dieses soll enthalten: a. das Datum der Entlassung; b. Name, Geburtsdatum, Kurs, aus dem das Kind entlassen wurde, und Wohnort des Kindes; c. den Grund der Entlassung. Dieses Verzeichnis ist abschriftlich dem Jahresberichte über das Schulwesen an den Erziehungsrat beizulegen.

§ 20. Werden die Verfügungen der Ortsschulkommission bestritten, so entscheidet darüber nach Anhörung beider Teile der Erziehungsrat.

5. Schulversäumnisse. — § 21. Kein Kind darf ohne wichtige Ursache einzelne Stunden oder Tage aus der Schule wegbleiben. Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber sind für die ihnen unterstellten Schulpflichtigen diesbezüglich verantwortlich.

§ 22. Behufs genauer Kontrollirung der Absenzen wird jede derselben, sofern sie dem Lehrer nicht schon zum voraus als genügend entschuldigt bekannt ist, den Eltern, beziehungsweise den Pflegeeltern oder dem Arbeitgeber des betreffenden Kindes, durch ein gedrucktes Formular amtlich angezeigt. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dieses Formular entsprechend ausgefüllt und gehörig beantwortet unverzüglich dem Lehrer zurückzusenden.

Als Entschuldigung gelten nur Krankheit, notorisches Unwohlsein der Kinder oder Eltern oder andere sehr dringende Fälle, sowie auch schriftliche Erlaubnis des Schulpräsidenten, welche nur ausnahmsweise bei sehr dringendem Grunde und jährlich höchstens für sechs halbe Tage erteilt werden darf. Gesuche für längere Abwesenheit sind an die Schulkommission zu richten und von dieser zu entscheiden.

Hat ein Schüler drei unentschuldigte Absenzen, so soll der Lehrer hievon dem Schulpräsidenten sofort Anzeige machen.

Jede fernere unentschuldigte Absenz zieht 1 Fr. Busse nach sich und ist deshalb vom Lehrer behufs Anordnung des Einzuges unverzüglich dem Schulpräsidenten zu handen des Einwohnerrates zur Kenntnis zu bringen.

Inzwischen sind die fehlbaren Eltern vom Schulpräsidenten zu mahnen. Bleibt dies ohne Erfolg, so hat der Einwohnerpräsident auf dessen Verlangen den polizeilichen Schulzwang anzuordnen.

§ 23. Jeder Lehrer hat über die Schulversäumnisse ein nach Vorschrift des Erziehungsrates eingerichtetes, genaues Verzeichnis zu führen und dasselbe bei den Inspektionen und Prüfungen vorzulegen. Diese Verzeichnisse haben auch als Notentabellen zu dienen. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

6. Schulschluss. — § 24. Am Schlusse eines jeden Jahres findet eine öffentliche Prüfung statt. Diese ist im Amtsblatte oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Schulbehörde hat dem Visitator des betreffenden Schulkreises die Zeit der Prüfung anzuzeigen.

Der Leiter der Prüfung bestimmt die Stoffe, in denen geprüft werden soll. Die Prüfung selbst kann er persönlich abnehmen oder durch den Lehrer abnehmen lassen. Dabei sollen auch alle schriftlichen Aufgaben, alle Verzeichnisse und Lehrmittel zur Einsicht vorliegen.

B. Bürgerschule.

§ 25. In jeder Schulgemeinde ist eine Bürgerschule zu errichten.

Die Einwohnergemeinden sorgen für die Lokale, deren Ausstattung und Beheizung. Der Kanton übernimmt die Entschädigung der Lehrer. (§ 68.)

Die Lokale sollen, wo möglich, so plaziert werden, dass die Schüler in einer Richtung nicht mehr als 3 Kilometer Weg zu machen haben.

§ 26. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die jeweilen bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben.

Das Verzeichnis der betreffenden Schulpflichtigen wird vom Zivilstandsamt angefertigt, vom Polizeiamt oder dem Kontrollbureau jeweilen ergänzt und rechtzeitig der Schulkommission eingereicht.

Von der Verpflichtung zum Besuche der Bürgerschule sind jedoch, vorbehältlich der Bestimmung in § 27, ausgenommen:

1. Ehemalige Sekundarschüler, wenn sie eine zweikursige Sekundarschule vollständig und mit gutem Erfolg absolvirt haben.

2. Schüler der Fortbildungsschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschule im vollen Umfange geniessen, ebenso Schüler der höhern Lehranstalten für die Dauer des Schulbesuches. Dieselben haben bei Beginn der Bürgerschule vor dem kantonalen Schulinspektorate eine Prüfung abzulegen. Es wird nur dispensirt, wenn das Resultat in keinem der in § 28 bezeichneten Fächer die Note 2 überschreitet.

§ 27. Die Pflicht zum Besuch der Bürgerschule erstreckt sich auf die Dauer zweier Winterkurse und eines dreitägigen Wiederholungskurses unmittelbar vor der Rekrutenprüfung.

Vom Besuche dieses Wiederholungskurses sind einzig diejenigen Rekrutierungspflichtigen dispensirt, welche Lehrpatents- oder Maturitätsprüfungen bestanden haben.

Die Winterkurse dauern von Anfang November bis Ende März je 3 Stunden wöchentlich.

Die Bürgerschule ist an Werktagen und zur Tageszeit zu halten. Wo besondere Verhältnisse walten, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates die Schule auf die Abendzeit verlegt werden.

Der dreitägige Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung findet auf Kosten des Kantons in der Kaserne in Zug statt und wird in Verbindung mit der Militärdirektion bestimmt und organisirt.

§ 28. Einem Lehrer dürfen in der Regel höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte übergeben werden.

Die Unterrichtsfächer sind:

1. Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz.
2. Praktisches Rechnen und einfache Buchführung.
3. Vaterlands- und Verfassungskunde.

§ 29. Die Abwandlung der Schulversäumnisse während den Winterkursen findet nach Anleitung der §§ 21, 22 und 23 statt; ebenso die Erledigung der Absenzen jener Schüler, welche Fortbildungsschulen, bezw. höhere Lehranstalten, im Sinne von § 26, Ziffer 2, besuchen.

§ 30. Die Bürgerschulen stehen unter den nämlichen Aufsichtsbehörden wie die übrigen obligatorischen Schulen der Gemeinde.

Der Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung steht zugleich unter Aufsicht der Militärbehörden. Nichterscheinen und disziplinaire Vergehen werden auf militärgesetzlichem Wege erledigt.

Sollten die Verhältnisse es wünschbar machen, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Bürgerschulen der militärischen Aufsicht unterstellen.

Der Regierungsrat erlässt die nähern Vollziehungsbestimmungen, der Erziehungsrat die Disziplinarverordnung und den Lehrplan.

Zweite Abteilung. — Die fakultativen Schulen.

A. Die Fortbildungsschulen.

§ 31. Nach Anleitung des Bundesbeschlusses, betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884 und dahrigem Reglemente des Bundesrates hiezu vom 27. Januar 1885 können in den einzelnen Gemeinden Fortbildungsschulen errichtet werden.

Diese sollen den in der Lehre und im Berufe stehenden Jünglingen und Töchtern, welche die Volksschule durchgemacht haben, Gelegenheit zu weiterer Ausbildung geben, wesentlich mit Beschränkung auf das, was das Berufs- und bürgerliche Leben erfordert und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

§ 32. Solche Fortbildungsschulen können sowohl von den Gemeinden, als von einzelnen Vereinigungen oder Privatgenossenschaften gehalten werden.

Sofern sie den Anforderungen und Vorschriften der zitierten Bundesbeschlüsse entsprechen, leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag bis auf Fr. 400.

Zu diesem Zwecke sind alljährlich die erforderlichen Ausweise dem Erziehungsrate für sich und zu Händen des Regierungsrates und des schweizerischen Industriedepartements rechtzeitig einzureichen.

Der Unterricht ist auf die Werktage zu verlegen.

§ 33. Der Lehrplan und die Organisation der vom Kanton unterstützten Fortbildungsschulen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Dieselben werden von einer Kommission geleitet, welche von der betreffenden Gemeinde, Genossenschaft oder Vereinigung gewählt wird und stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde.

Der Erziehungsrat hat das Oberaufsichtsrecht.

B. Sekundarschulen.

§ 34. Ihr Zweck ist:

- a. den in der Primarschule genossenen Unterricht besonders mit Rücksicht auf das bürgerliche Leben zu erweitern und zu vertiefen;
- b. eine höhere wissenschaftliche Bildung vorzubereiten;
- c. sorgfältige Entwicklung aller geistigen und körperlichen Kräfte, sowie kräftige Ausbildung eines sittlich-religiösen Charakters anzustreben.

§ 35. Die Errichtung einer Sekundarschule ist Sache der betreffenden Gemeinde, vorbehältlich Genehmigung des Erziehungsrates. Die Gemeinden haben das Vorschlagsrecht. Wünschen sie eine Sekundarschule oder eine Erweiterung derselben, so haben sie dem Erziehungsrate ein schriftliches und motivirtes Gesuch einzureichen.

§ 36. Eine Sekundarschule kann jedoch nur dann auf staatliche Anerkennung und Unterstützung Anspruch machen, wenn sie im ersten und zweiten Kurs zusammen durchschnittlich wenigstens 10 Schüler zählt und wenn ihre Leistungen den Forderungen des Lehrplanes entsprechen.

§ 37. Die Sekundarschule umfasst mindestens zwei Jahreskurse.

§ 38. Die Sekundarschulen stehen gewöhnlich unter einem Hauptlehrer, dem einzelne Hilfslehrer beigegeben werden. Wo die Schülerzahl während drei auf einander folgenden Jahren 30 übersteigt, kann ein zweiter Hauptlehrer gewählt und soll, wo tunlich und sofern es ohne erhebliche Mehrkosten geschehen kann, eine Trennung nach Geschlechtern angestrebt werden. Ist mit der Schule ein Untergymnasium verbunden, so kann der Gymnasiallehrer mit Genehmigung des Erziehungsrates zum zweiten Hauptlehrer ernannt werden.

§ 39. Mit jeder Sekundarschule ist, wo möglich, ein Untergymnasium zu verbinden. Das Verhältnis beider Anstalten ist durch ein besonderes Reglement zu regeln.

§ 40. Schüler der Sekundarschule kann jeder werden, der den sechsten Kurs der Primarschule vollendet hat und die notwendigen Vorkenntnisse besitzt. Der Eintritt hängt von einer Prüfung ab, die von einem Mitglied des Erziehungsrates zu leiten ist.

Vor Beendigung eines Kurses darf kein Schüler ohne wichtigen Grund und ohne Erlaubnis der Schulkommission austreten.

Wer vor Vollendung des ersten Kurses austritt, ist noch zum Besuch des siebenten Primarkurses verpflichtet, sofern er nicht von diesem in die Sekundarschule übertrat.

Kinder aus Gemeinden, welche keine eigene Sekundarschule haben, können eine solche in einer andern Gemeinde besuchen. Sollten dieser dadurch dauernd erhebliche Mehrkosten erwachsen, so trägt der Kanton dieselben.

Dieser Kostenbetrag wird auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat, mit Rekursvorbehalt an den Kantonsrat, festgesetzt.

§ 41. Fächer der Sekundarschule sind: Religionslehre; — Deutsche Sprache; — Französische Sprache; — Lateinische Sprache (im Sinne von § 39); — Arithmetik und Geometrie; — Geographie; — Geschichte: Schweizergeschichte im Zusammenhange, Weltgeschichte in Bildern; — Naturgeschichte, Naturlehre und Gesundheitslehre; — Buchhaltung, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang; — Turnen für Knaben; — Weibliche Arbeiten, Haushaltungskunde und Krankenpflege für die Mädchen, dafür sind diese von der Geometrie und der Naturlehre dispensirt; Turnen ist für die Mädchen fakultativ.

Bei Ausdehnung einer Sekundarschule auf 3 Jahreskurse bleibt dem Erziehungsrat die entsprechende Erweiterung des Lehrplanes vorbehalten.

§ 42. Die Verteilung des Unterrichtsstoffes etc. bestimmt der Lehrplan. Dieser wird vom Erziehungsrat aufgestellt und ist obligatorisch. Wo Abänderungen notwendig erscheinen, ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 43. Die Schulzeit dauert 42 Wochen; die wöchentliche Stundenzahl höchstens 30 Stunden. Jede Woche sollen 2 halbe Tage frei gegeben werden, wovon der eine auf Samstag Nachmittag zu setzen ist.

§ 44. Der Erziehungsrat bezeichnet die geeigneten Lehrmittel auf das Gutachten des Inspektorates und der Lehrmittelkommission und nach vorgängiger Anhörung der Sekundarlehrerkonferenz.

§ 45. In jeder Schule sind Sammlungen, die dem Unterricht auf dieser Stufe entsprechen, anzulegen und zu äufnen.

§ 46. Jedes Jahr hat eine Prüfung stattzufinden, welche vom Inspektor und falls dieser verhindert wäre, von einem andern Mitgliede des Erziehungsrates zu leiten ist.

§ 47. In Bezug auf Schulbesuch und Versäumnisse unterliegen die Sekundarschulen den gleichen Bestimmungen, wie die Primarschulen.

Die Notentabellen sind monatlich anzulegen.

Dritte Abteilung.

Die kantonale Industrieschule und das Gymnasium.

§ 48. Die Organisation der höhern Schulen: kantonale Industrieschule und Obergymnasium, ordnet ein besonderes Gesetz.

II. Die Privatschulen.

§ 49. Die nach § 1 gestatteten Privatprimarschulen stehen unter staatlicher Aufsicht und unterliegen daher auch der kantonalen Inspektion.

§ 50. Bezüglich ihrer, sowie der Kleinkinderschulen bleibt dem Erziehungsrat das Oberaufsichtsrecht gewahrt.

§ 51. Die Wahl der Lehrmittel ist für die Privatschule frei.

§ 52. Die Wahl des Lehrers steht den Inhabern der Privatschule zu. Als Lehrer dürfen sowohl solche angestellt werden, welche ein kantonales Lehrpatent besitzen, als auch solche, welche sonst über genossene Lehrer- oder höhere Bildung sich ausweisen können. Von der Wahl ist dem Erziehungsrat, unter Einsendung der Zeugnisse, Anzeige zu machen.

§ 53. Eltern oder Vormünder können ihre im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder von Lehrern, wie sie § 52 vorschreibt, zu Hause unterrichten lassen. Hievon ist der Ortsschulbehörde behufs Beaufsichtigung Anzeige zu machen.

§ 54. Die gesetzlichen Bestimmungen über Lehrplan, Schulpflicht, Versäumnisse, Entlassung und Notentabellen haben auch für die Privat-Primarschulen Geltung. 14 Tage nach Beginn der Schule ist der Ortsschulbehörde das Verzeichnis der Primarschüler einzuhandigen; ebenso ist deren Austritt oder Entlassung sofort anzuzeigen.

Sofern eine Privat-Primarschule während zwei Jahren den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht und solches durch die kantonale Aufsichts-

behörde konstatirt ist, hat der Erziehungsrat die Entlassung, bezw. die Ersetzung des Lehrers zu verfügen.

Zweiter Abschnitt. — Der Lehrer.

1. Allgemeine Bestimmungen. — § 55. Das Lehrpersonal hat alle Obliegenheiten des Lehramtes in Erziehung und Unterricht der Jugend in und ausser der Schule gewissenhaft zu erfüllen, den Weisungen der tit. Schulbehörden, sowie den Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Schule, Lehrplan, Lehrmittel etc. treu nachzukommen und der intellektuellen und moralischen Hebung der ihm anvertrauten Schule seine ganze Zeit und Kraft zu widmen.

Den Lehrern (Lehrerinnen) sind daher alle Beamtungen und Beschäftigungen verboten, welche die Erfüllung ihrer Pflichten erheblich erschweren oder teilweise verunmöglichen. Die Entscheidung hierüber steht nach eingeholtem Gutachten der Gemeindeschulkommission dem Erziehungsrate zu.

§ 56. Wird irgendwo eine Lehrstelle vakant, so gibt die betreffende Gemeinds- oder Schulbehörde dem Erziehungsrate sogleich Kenntnis davon und sorgt für unverweilte Wiederbesetzung der Stelle.

2. Lehrerwahl. — § 57. Wer als Lehrer an öffentlichen Schulen angestellt werden will, muss *a.* in bürgerlichen Ehren, *b.* im Rufe eines unbescholtenen Lebenswandels, *c.* im majorennen Alter stehen und *d.* ein Wahlfähigkeitszeugnis besitzen. — Minorennen können nur provisorisch gewählt werden.

§ 58. Zur Erlangung eines Lehrpatentes muss der Kandidat in der Regel durch Zeugnisse über genügende Vorbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit sich ausweisen.

Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besondere Zeugnisse oder Leistungen hin einem Bewerber ein Lehrpatent auf eine bestimmte Zeit erteilen, namentlich wenn dieser schon im Besitz eines gleichwertigen Patentes eines andern Kantons sich befindet.

Ausgenommen von der Prüfung sind solche Lehrer und Lehrerinnen, welche unentgeltlich und freiwillig Schule halten und die notwendigen intellektuellen und sittlich-religiösen Eigenschaften besitzen, sofern deren Schulen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und solches durch die Aufsichtsbehörde konstatirt ist.

§ 59. Zur Entgegennahme der Prüfung bestellt der Erziehungsrat eine Prüfungskommission, an deren Spitze eines seiner Mitglieder steht.

Alle Wahlfähigkeitszeugnisse werden auf Antrag der Prüfungskommission vom Erziehungsrate ausgestellt.

Die Prüfung selbst und die Art der Festsetzung des Patentes ordnet die Vollziehungsverordnung.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Antrag des Erziehungsrates mit andern Kantonen betreffs gegenseitiger Anerkennung der Lehrpatente Konkordate abzuschliessen.

§ 60. Je nach Erfolg der Prüfung werden die tauglich befundenen Examinanden auf 1—5 Jahre patentirt. Nach Ablauf des Patentes kann der Erziehungsrat eine neue Prüfung anordnen oder auf Grund guter Zeugnisse über die bisherige Schulpraxis die Giltigkeit des Patentes verlängern. Dem zu verlängernden Patente ist daher ein Zeugnis der Schulkommission über die bisherige Wirksamkeit beizulegen.

Jeder Inhaber eines Patentes, der dasselbe auslaufen liess, ohne es innerhalb eines Jahres zu erneuern, oder der während 3 aufeinanderfolgenden Jahren den Lehrerberuf aufgegeben hat, kann zu einer neuen Prüfung angehalten werden, ebenso jeder Lehrer, dessen Schulführung zu begründeten Klagen Veranlassung gibt.

§ 61. Die Wahl des Lehrpersonals für die Primar- und Sekundarschulen geschieht auf Bericht und Antrag der Schulkommission und des Einwohnerrates

durch die Einwohnergemeinden. Diese können das Wahlrecht ganz oder teilweise den Einwohnerräten übertragen.

Es dürfen nur vom Kanton patentirte Lehrer definitiv gewählt werden. Die Wahl eines nicht patentirten Lehrers kann nur provisorisch geschehen und bedarf der Bestätigung des Erziehungsrates.

Die Lehrer der Bürgerschulen werden auf Begutachtung der Schulkommission und Antrag des Einwohnerrates vom Erziehungsrate gewählt.

Jeder patentirte Lehrer einer Gemeinde ist zur Annahme einer Wahl als Lehrer der Bürgerschule verpflichtet, sofern nicht wichtige Gründe zur Ablehnung derselben vorliegen.

§ 62. Die Wahl geschieht in der Regel definitiv auf 4 Jahre, in allen Fällen nur auf die Patentdauer und auf Schluss eines Schulsemesters. Eine provisorische Anstellung darf nicht länger als ein Jahr dauern. Kann sie sich nicht zur definitiven gestalten, so muss Entlassung erfolgen.

3. Entlassung der Lehrer. — § 63. Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er das Entlassungsgesuch drei Monate vor Semesterschluss der Ortsschulbehörde einzureichen. Verlässt der Lehrer ohne Einhaltung der Kündigungsfrist während des Schuljahres die Schule, so ist er für den verursachten Schaden verantwortlich und es kann ihm eventuell bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung der Angelegenheit die Besoldung zurückbehalten werden.

§ 64. Eine Entlassung während der Amtsdauer kann nur durch richterliches Urteil auf Antrag des Erziehungsrates und insofern erkannt werden, wenn der Betreffende die notwendigen Requisiten eingebüsst hat, oder sich sonst als untauglich erweist.

Bei unverschuldeter fruchtloser Pfändung, event. Konkurs, kann der Erziehungsrat auf Antrag der Gemeindebehörde das Anstellungsverhältnis fortbestehen lassen.

Der Erziehungsrat ist jedoch zu einer zeitweiligen Berufseinstellung eines Lehrers berechtigt:

1. wenn gegen diesen wegen eines Vergehens bereits gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist;
2. wenn derselbe trotz zweimaliger Verwarnung durch anstössigen Lebenswandel oder ungenügende Schulführung neuerdings wieder Anlass zu Klagen gibt, die sich nach angehobener Untersuchung als begründet erweisen.

In diesem Fall bezieht der Stellvertreter (gemäss § 73) $\frac{2}{3}$ der Besoldung des gemassregelten Lehrers.

Gegen derartige Beschlüsse des Erziehungsrates steht dem Betroffenen der Rekurs an den Regierungsrat offen.

§ 65. Die Schulkommissionen können einem Lehrer — nur in dringenden Fällen — einen Urlaub bis auf zwei Wochen geben. Längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates und kann nur gegen Stellung eines genehmen Schulverwesers gestattet werden. Ausgenommen hievon ist Urlaub wegen Militärdienst.

§ 66. Wird wegen längerem Urlaub, wegen Krankheit des Lehrers, oder aus sonstigen Ursachen, Stellvertretung notwendig, so ist hievon dem Erziehungsrate Anzeige zu machen.

Die stellvertretende Persönlichkeit wird vom Einwohnerrat, bzw. von der Ortsschulbehörde, ernannt, nachdem sie vom Erziehungsrate eine provisorische Lehr-Bewilligung erhalten hat.

§ 67. Nach Ablauf der Amtsperiode findet eine Neuwahl statt. Deren Ergebnis ist dem Erziehungsrate sofort mitzuteilen.

Wird ein Lehrer nach Ablauf der Amtsperiode trotz befriedigender Zeugnisse der kantonalen und der gemeindlichen Schulbehörde nicht mehr gewählt, so ist er noch zum Bezug der nächsten Quartalszahlung berechtigt.

4. Besoldung. — § 68. Das Minimum der Besoldung eines weltlichen Primarlehrers beträgt 1300 Fr. jährlich nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung hiefür, welche von der betreffenden Gemeinde festgesetzt wird; einer weltlichen Lehrerin sollen wenigstens 1000 Fr. jährlich ausbezahlt werden.

Da, wo in den Schulhäusern Lehrerwohnungen vorhanden, sind sie von den betreffenden Lehrern zu benützen, sofern diese nicht eigene Wohnungen zur Verfügung haben.

Das Minimum der Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt 1800 Fr.

Die Besoldung der einer religiösen Genossenschaft angehörigen Lehrerin beruht auf vertraglichem Übereinkommen der Gemeinde mit dem Mutterhause der betreffenden Lehrerin.

Die Besoldung der Hilfslehrer an Sekundarschulen bestimmt die Schulgemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Sie richtet sich nach den an den Hilfslehrer gestellten Anforderungen.

Die Lehrer der Bürgerschulen erhalten vom Kanton eine Entschädigung von Fr. 1.50 pro Stunde.

§ 69. Behufs Altersversorgung der Lehrerschaft macht der Kanton für jeden Lehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre ihrer Anstellung jährliche Sparkassaeinlagen von mindestens 150 Fr. Die Schulgemeinden können sich an diesen Einlagen mit jährlichen Zuschüssen zu Gunsten ihres Lehrpersonals beteiligen. Die Einlagen samt Zinsen werden dem Lehrer oder der Lehrerin ein Jahr nach dem aus Gründen des vorgerückten Alters oder der ärztlich bescheinigten Invalidität erfolgten Rücktritt vom Schuldienste ausbezahlt. Im Bedürfnisfalle ist dem oder der Zurücktretenden auf Empfehlung der betreffenden Gemeindebehörde sofort ein Teil des Sparguthabens zu verabfolgen.

Wird ein Lehrer wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wieder gewählt oder entlassen, so kann ihm für die letzte Wahlperiode die Sparkassazulage vorenthalten werden, dagegen sind ihm die vom Kanton vor der letzten Wahlperiode gemachten Einlagen samt Zins und Zinseszinsen auszubezahlen.

Beim Tode eines Lehrers oder einer weltlichen Lehrerin sind bezüglich dieses Sparkassaguthabens erbberechtigt: in erster Linie die im Witwenstand verbleibende Ehefrau, in zweiter Linie die Kinder, in dritter Linie die Eltern und endlich nahe Anverwandte, die mit dem Verstorbenen in ungetrenntem Haushalt gelebt haben.

Erfolgt der Austritt aus dem Schuldienste vor dem 60. Altersjahre und aus andern als den beiden erwähnten Gründen, so fällt das Sparguthaben an den Kanton, bzw. an die Schulgemeinde im Verhältnis ihrer Einlagen.

§ 70. An die Besoldung der Primarlehrer und -Lehrerinnen, sowie an die Wohnung der erstern zahlt der Kanton $\frac{1}{3}$, an die Besoldungen der Sekundarlehrer und -Lehrerinnen die Hälfte, an diejenigen der betreffenden Hilfslehrer einen Drittel; die Gymnasiallehrer sind als Hilfslehrer zu betrachten.

§ 71. Die Besoldung soll per Quartal an die Lehrer ausbezahlt werden. Bei Lehrern, die entlassen oder suspendirt werden müssen, hört die Besoldung mit dem Zeitpunkt des Austrittes aus dem Schuldienste auf.

Die Beiträge des Kantons sollen per Quartal an die Gemeinden zu Händen der Lehrer ausbezahlt werden.

§ 72. Wird ein Lehrer beurlaubt, so bleibt ihm während der Dauer des Urlaubs die Besoldung, es sei denn, dass die Urlaubsbewilligung an andere Bedingungen geknüpft wurde.

§ 73. Die Besoldung des Schulverwesers fällt dem zur Last, dessen Dienst er versehen muss; sie soll mindestens $\frac{2}{3}$ der Besoldung der betreffenden Stelle betragen.

Bei längerer Krankheit eines Lehrers, die über 3 Monate dauert, wird die Besoldung des Schulverwesers nach Massgabe von § 76 von Gemeinde und

Kanton getragen. Die Stellvertretung soll die Dauer von 10 Schulmonaten nicht übersteigen.

§ 74. Beim Tode eines Lehrers bleiben dessen Erben im Genusse der Besoldung, Wohnungsentschädigung, Mietzinse für Schulwohnung etc. während der Dauer eines Quartals vom Todesfall an gerechnet. (§ 69.)

§ 75. Auf Staatsunterstützung haben nur solche Schulen Anspruch, welche den gesetzlichen Forderungen genügen. Ist letzteres nicht der Fall, so kann sie den betreffenden Schulen ganz oder teilweise entzogen werden, bis den bezüglichen Anforderungen genügend entsprochen ist. Hierüber entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates.

Wenn eine Gemeinde den Weisungen des Erziehungsrates beharrlich nicht nachkommt, so kann ihr ein angemessener Teil des Schulbeitrages zurückbehalten werden. Gegen bezügliche Entscheide ist der Rekurs an den Kantonsrat zulässig.

5. Schulführung. — § 76. Der Lehrer ist der unmittelbare Vorsteher der Schule und soll die Kinder durch Wort und Beispiel zu einem christlich-religiösen, gesitteten Betragen anleiten und deren Aufführung in und ausser der Schule, namentlich in der Kirche, überwachen. Ferner soll er alle vorgeschriebenen Tabellen und Verzeichnisse pünktlich führen, auf Anstand, Ordnung und gute Disziplin, auf Reinerhaltung der Schullokale, auf fleissigen Schulbesuch etc., überhaupt auf alles halten, was das leibliche und geistige Wohl der ihm anvertrauten Jugend erfordert.

Mängel und Übelstände, allfällige Vorstellungen und Wünsche hat er der Schulkommission kund zu tun, ebenso erstattet er dieser vor der Schlussprüfung einen einlässlichen schriftlichen Jahresbericht.

Mit den Eltern der Kinder verkehrt er mündlich oder schriftlich, besonders aber durch die wenigstens allmonatlich auszustellenden Notenbüchlein.

§ 77. Auf den täglichen Unterricht hat sich der Lehrer gewissenhaft vorzubereiten. Zu diesem Zwecke legt er ein Unterrichtsheft (Klassenmanual) an. Ebenso arbeitet er ernstlich und konsequent an seiner eigenen Fortbildung.

§ 78. Zum Zwecke der Fortbildung und des einheitlichen Zusammenwirkens der Lehrer finden Lehrerkonferenzen statt. Zu deren Besuch sind die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer verpflichtet. Die Teilnehmer erhalten ein Taggeld. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 79. Von Zeit zu Zeit, wenn möglich nach je 5 Jahren, finden Lehrerfortbildungskurse statt. Der Besuch solcher Kurse ist für die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, weltlichen Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen obligatorisch. Denselben wird hiefür ein entsprechendes Taggeld verabfolgt.

§ 80. Zum Zwecke der Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen dient eine kantonale Lehrerbibliothek, zu deren Äufnung jährlich ein bestimmter Beitrag ausgesetzt wird.

6. Lehrerbildung. — § 81. Zum Zwecke der Heranbildung guter Lehrer und Lehrerinnen erteilt der Kanton Stipendien bis auf Fr. 300 per Jahr, je nach den Kursen, die besucht werden und je nach den Vermögensverhältnissen und den Fleiss- und Betragensnoten des Kandidaten.

Bei ungenügenden Leistungen oder moralischen Verstössen der Stipendiaten kann das Stipendium vermindert oder ganz entzogen werden.

§ 82. Jeder Bewerber hat sich beim Erziehungsrat innert der ausgeschriebenen Frist schriftlich und eigenhändig anzumelden. Dem Gesuche sind beizufügen: *a.* Tauf- und Heimatschein; — *b.* ein Sittenzeugnis; — *c.* ein Arztzeugnis über die körperliche Befähigung zum Lehramte; — *d.* der Ausweis über die bisherige Bildung; — *e.* die Vermögensverhältnisse und *f.* die Bezeichnung der Lehranstalt, die er zu besuchen gedenkt; ebenso ein annehmbarer Garantieschein von einem haftbaren Bürgen für den Fall der Rückzahlung.

§ 83. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, wenigstens zwei Jahre lang eine öffentliche Lehrerstelle im Kanton zu bekleiden.

Rückvergütung an den Kanton hat zu geschehen:

- a. wenn der Stipendiat nach Vollendung der Studien das Lehrerpapent innert Jahresfrist nicht verlangt;
- b. wenn ihm das Papent entzogen werden muss;
- c. wenn er keine Lehrstelle übernehmen will oder freiwillig zurücktritt.

Diese Rückvergütungen fallen in die Lehrerunterstützungskasse.

Kann er ohne eigene Verschuldung keine Lehrstelle im Kanton übernehmen, oder muss er wegen Krankheit aus dem Schuldienst austreten, so kann der Erziehungsrat auf ein schriftliches und motivirtes Gesuch hin auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

7. Lehrerunterstützung. — § 84. Zum Zwecke der Unterstützung von Lehrern, welche wegen Alter oder geistigen und körperlichen Gebrechen vorübergehend oder bleibend dienstunfähig geworden sind, und deren Familien, Witwen und Waisen, besteht ein Unterstützungsverein.

§ 85. Demselben beizutreten sind alle weltlichen Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen verpflichtet.

§ 86. Alles Nähere über den Eintritt der Mitglieder, deren Rechte und Pflichten, sowie über Rechnungswesen und Verwaltung etc. wird durch eine Verordnung geregelt, die auf Vorschlag des Lehrerunterstützungsvereins und auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat erlassen wird.

§ 87. Zur Äufnung des Fondes bewilligt der Kanton auf Antrag des Erziehungsrates jährlich eine bestimmte Unterstützung.

Dem Regierungsrat steht das Recht zu, im Einverständnis mit der Lehrerschaft und auf Vorschlag des Erziehungsrates die bestehende Lehrerunterstützungskasse in eine Pensionskasse für Lehrer und deren Hinterlassene umzuwandeln, welche aus Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und der Lehrer unterhalten wird.

Das Nähere hierüber bestimmt eine Verordnung.

Dritter Abschnitt. — Schulbehörden.

§ 88. Die Schulbehörden sind teils gemeindliche, teils kantonale. Zu den gemeindlichen gehören der Einwohnerrat und die Gemeinde-Schulkommissionen; zu den kantonalen der Regierungs- und der Erziehungsrat.

A. Die gemeindlichen Schulbehörden.

§ 89. Jede politische Gemeinde bildet für sich eine Schulgemeinde. In jeder Schulgemeinde soll vom Einwohnerrat eine Schulkommission von mindestens fünf Mitgliedern gewählt werden, welche die Aufsicht über alle staatlichen Primar- und alle gemeindlich unterstützten Privatschulen ihrer Gemeinde zu führen hat.

Die jeweiligen Ortspfarrrer sind von Amtes wegen Mitglieder der Schulkommission.

§ 90. Im allgemeinen hat die Schulkommission folgende Pflichten:

- a. die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen ihres Schulkreises;
- b. die Handhabung und Vollziehung der Schulgesetze und der darauf bezüglichen Verordnungen und Weisungen;
- c. die Beaufsichtigung und Unterstützung der Lehrerschaft in Bezug auf Erfüllung ihrer Pflichten und Handhabung der Disziplin;
- d. die Überwachung des Schulbesuches, Warnung der Fehlbaren und Überweisung der Strafbaren an den Einwohnerrat;
- e. kräftige Mitwirkung zur Hebung und Förderung des Schulwesens, Hebung von Missverhältnissen zwischen Schule und Haus, Eltern und Lehrern;

- f. das Vorschlagsrecht über Wahl und Entlassung von Lehrern, sowie die Wahl einer weiblichen Fachkommission von mindestens drei Mitgliedern;
- g. Vorschläge für bedeutende Anschaffungen von Schulgeräten, sowie für Besorgung von Reparaturen an denselben und den Schullokalen, überhaupt Anordnung alles dessen, was zum leiblichen und geistigen Wohl der Schüler und zur Förderung der Schule gereicht;
- h. der Erlass einer Disziplinarverordnung für die Primar- und Sekundarschüler.

§ 91. Im speziellen hat die Schulkommission folgende Obliegenheiten:

- a. sie besorgt die jährliche Einschreibung und Aufnahme der schulpflichtigen Kinder, deren Einteilung in Klassen und leitet die Schuleröffnung;
- b. sie besucht durch hierfür bezeichnete Mitglieder jährlich wenigstens viermal sämtliche Schulen des Kreises und erstattet jedes Schuljahr über den Stand derselben, sowie über die Arbeitsschulen durch die Fachkommission dem Einwohnerrat Bericht;
- c. sie leitet die öffentlichen Prüfungen;
- d. sie überwacht die genaue Führung der Notentabellen, Absenzenlisten, Schulchroniken und bewahrt dieselben auf;
- e. sie entscheidet über Entlassung eines Kindes aus der Primarschule und bezüglich Steigen der Kinder in eine höhere Klasse, oder deren Zurücksetzung in eine tiefere. In beiden Fällen ist der Lehrer zu beraten, der sein Gutachten schriftlich oder mündlich abgeben kann;
- f. sie übersendet dem kantonalen Schulinspektor mit Anfang eines jeden Schuljahres zwei Exemplare des Lektions- und Stundenplanes, gibt ihm und dem Visitator rechtzeitig Kenntnis von den Ferien, den ordentlichen sowohl als den ausserordentlichen;
- g. sie zeigt dem Erziehungsrate sofort allfällige Veränderungen im Lehrpersonal, Stellvertretungen etc. an;
- h. sie sorgt für gehörige Vollziehung der jeweiligen Verordnung betreffend Schulgesundheitspflege.

§ 92. Der Präsident der Schulkommission sorgt für Ausführung aller Obliegenheiten, überwacht sie und ordnet alle Geschäfte und Beratungen zur gehörigen Zeit an. In dringenden Fällen handelt er von sich aus, gibt aber der Kommission in der nächsten Sitzung davon Kenntnis.

B. Die kantonalen Schulbehörden.

Der Erziehungsrat. — § 93. Die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons steht unter Oberleitung des Regierungsrates dem Erziehungsrate zu.

Dieser besteht aus sieben Mitgliedern. Der Erziehungsdirektor ist von Amtes wegen Präsident des Erziehungsrates, der Vizepräsident wird durch den Erziehungsrat selbst gewählt.

Die Mitglieder desselben werden vom Regierungsrat auf vier Jahre ernannt; nach deren Verfluss sind sie wieder wählbar.

§ 94. Der Erziehungsrat versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern oder drei Mitglieder es verlangen.

§ 95. Der Wirkungskreis des Erziehungsrates im allgemeinen ist die Führung der Oberaufsicht über sämtliche Schulanstalten des Kantons und die Anordnung alles dessen, was das Wohl der Schule und überhaupt der Volksbildung im Sinne und Geist unserer Verfassung fordert. Seine speziellen Verpflichtungen sind:

- a. er wacht über Vollziehung aller bezüglich des Schulwesens erlassenen Gesetze und Verordnungen;
- b. er berät und schlägt dem Regierungsrate zweckdienliche Verordnungen im Erziehungswesen vor:

- c. er überwacht die gute Vorbereitung, die Prüfung und Fortbildung der Lehrer und erteilt für zeitweilige Stellvertretung die Genehmigung;
- d. er bestimmt den Lehrplan, die Unterrichts- und Stundenpläne, die in den Schulen einzuführenden Lehrmittel, letzteres nach vorgängiger Anhörung der Lehrerkonferenz;
- e. er lässt sich von den Gemeinden und dem Inspektorate über den Zustand der Schulen jährlich Bericht abstaten und gibt auf Grund derselben dem Regierungsrate zu handen des Kantonsrates alljährlich einen allgemeinen Bericht ab;
- f. er macht dem Regierungsrate Vorschläge bezüglich Abhaltung von Lehrerkursen, Errichtung von gewerblichen Schulen etc.;
- g. er besorgt die Inspektion der Schulen nach einem von ihm aufzustellenden und vom Regierungsrate zu genehmigenden Reglemente;
- h. er erlässt im Einverständnis mit dem Sanitätsrat über Handhabung der Schulgesundheitspflege an den öffentlichen und privaten Schulen die nötigen Weisungen.

Da wo der Sanitätsrat von sich aus einzuschreiten genötigt ist, hat er im Einvernehmen mit den Gemeindeschulbehörden vorzugehen und stets bestmöglich dahin zu wirken, dass der Unterricht in der Schule (z. B. bei der Impfung) keine Störung erleidet.

Überhaupt bedürfen alle Erlasse des Sanitätsrates in Bezug auf Schulgesundheitspflege — dringende sanitätspolizeiliche Massnahmen ausgenommen — der Begutachtung der Schulkommission und der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 96. Der Erziehungsrat wählt aus seiner Mitte den kantonalen Schulinspektor und die Visitatoren.

Vierter Abschnitt. — Schullokale, Schulgeräte und Schulbücher.

§ 97. Den Schulen sind von der Gemeinde taugliche Schullokale anzuweisen. Diese und die Schulgeräte müssen den pädagogischen und sanitarischen Anforderungen entsprechen, worüber der Entscheid dem Erziehungsrat zusteht.

Für Neubauten und bedeutende Umbauten ist die Genehmigung des Regierungsrates nachzusuchen. Dieser entscheidet nach eingeholtem Gutachten des Erziehungsrates. Zu diesem Zwecke sind die Situations- und Baupläne, sowie die Baubeschriebe und Kostenberechnungen vorzulegen.

In der Nähe von Schulhäusern darf kein Gewerbe neu errichtet oder in veränderter Form betrieben werden, das die Schule stören könnte. Sofern von schon bestehenden Gebäuden oder Gewerben störend auf die Schule eingewirkt wird, kann deren Enteignung bezw. deren Entfernung nach Massgabe des Expropriationsgesetzes verlangt werden.

Die Gemeinden stellen auch für die Fortbildungsschulen ihre Schullokale ausser der gesetzlichen Schulzeit für die obligatorischen Schulen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 98. Die Auslagen für die Schulhäuser, Schulzimmer und Schulgeräte, deren Unterhalt und die Beheizung etc. werden von den Gemeinden getragen.

An Neubauten und Umbauten, für welche die Genehmigung des Regierungsrates erteilt worden, sowie an Entschädigungen im Sinne von al. 2 des § 97 hat der Kanton einen Beitrag von 30% der wirklichen Kosten zu leisten.

An die Auslagen für Anschaffung neuer Schulbänke leistet der Kanton einen einmaligen Beitrag von 25% der ausgewiesenen Kosten, wenn das gewählte System vom Erziehungsrat zum voraus als zweckmässig anerkannt wird.

§ 99. Jede Schule ist mit den vom Erziehungsrat vorgeschriebenen Lehrmitteln und den obligatorischen Schul- und Turngeräten zu versehen. Ihre Anschaffung ist Sache der Gemeinden.

§ 100. Der Erziehungsrat errichtet für die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrbücher an den Primar-, Bürger- und Sekundarschulen ein kantonales Lehrmittel-Depot und trifft für Einführung einheitlicher und zweckmässiger Schulmaterialien geeignete Vorsorge.

Den Primar-, Sekundar- und Bürgerschülern werden die zuletzt gebrauchten Bücher bei ihrer Entlassung aus der Schulpflicht als Eigentum überlassen.

Fünfter Abschnitt. — Schulgüter.

A. Schulgüter der Gemeinden.

§ 101. Die bestehenden Schulfonde oder die Beiträge an das Schulwesen dürfen in keinem Falle vermindert oder ihrem Zwecke entfremdet werden.

§ 102. Die Einwohnergemeinden haben über das Schulwesen gesonderte Rechnung zu führen.

§ 103. Die Äufnung des Gemeindeschulguts geschieht:

- a. durch Stiftungen und Vermächtnisse;
- b. aus dem Ertrage der den Gemeinden zufließenden kantonalen Nachsteuer-Bussen.

Der Erziehungsrat hat von der Verwaltung des Schulgutes und der gesamten Rechnungsführung darüber Einsicht zu nehmen.

§ 104. Wenn in einer Gemeinde des Kantons eine neue Schule errichtet werden will, so soll die betreffende Gemeinde oder Schulgenossenschaft zu diesem Behuf nach vorgängigem Bericht und Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat mit einem ihren jeweiligen Umständen und Verhältnissen angemessenen Beitrag bedacht werden. (Vergl. §§ 97, 98 und 99.)

B. Schulgut des Kantons.

§ 105. Der kantonale Schulfond darf in seinem Bestande nicht vermindert werden. Derselbe wird durch die Hälfte der kantonalen Bürgerrechts-Einkaufsteuern geäufnet.

§ 106. Die Zinsen dieses Schulfonds sollen verwendet werden:

- a. zur Unterstützung des Schulwesens in den Gemeinden (vergl. §§ 98 und 104);
- b. zur Unterstützung von talentvollen und sittlichen Jünglingen, welche sich dem Lehrstande widmen wollen (vergl. § 81);
- c. zur Unterstützung von altersschwachen und kranken Lehrern (vergl. §§ 73 und 84);
- d. zur Errichtung allfällig neuer Schulen, Schulhäuser und Schulkale, sowie zur Unterstützung bedeutender Schulhausreparaturen (§ 97).

§ 107. Das Kantonal-Schulgut ist in der Staatsrechnung unter eigenem Titel aufzuführen.

§ 108. Der Regierungsrat erlässt auf Vorschlag des Erziehungsrates die nötige Vollziehungsverordnung.

Übergangsbestimmungen.

§ 109. Dieses Gesetz tritt — vorbehältlich Geltendmachung der verfassungsmässigen Volksrechte — mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Der Regierungsrat ist bevollmächtigt, einzelne Teile des Gesetzes schon im Laufe des Jahres 1899 in Wirksamkeit treten zu lassen.

§ 110. Der Regierungsrat ist beauftragt, in Verbindung mit dem Erziehungsrat, die zur Ausführung des Schulgesetzes vorgesehene Vollziehungsverordnung bis spätestens Ende 1899 zu erlassen.

§ 111. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt an Stelle des Schulgesetzes vom 24. Oktober 1850. Die mit vor-

stehendem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen oder Reglemente werden je auf den Zeitpunkt aufgehoben, an dem dieses Gesetz, bezw. die Vollziehungsverordnung in Kraft treten werden.

§ 112. Das Gesetz ist in üblicher Weise zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

9. 3. **Gesetz über die Expropriation im Kanton St. Gallen.** (Erlassen am 24. Mai 1898. In Kraft getreten am 4. Juli 1898. In Anwendung mit 1. Januar 1899.)

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen

In Ausführung von Art. 31 der Verfassung,

In Revision der Gesetze über Abtretung von Privatrechten für öffentliche Zwecke,

verordnet als Gesetz:

I. Pflicht zur Abtretung.

Art. 1. Wo es das öffentliche Wohl erheischt, kann die Abtretung oder Belastung jeder Art unbeweglichen Gutes gegen volle, streitigenfalls durch den Richter festzusetzende Entschädigung gefordert werden. (Art. 31 der Verfassung.)

Die Expropriation ist demnach nur zulässig, sofern und soweit sie in einem öffentlichen Bedürfnisse begründet ist und diesem Bedürfnisse sonst gar nicht oder nicht in befriedigender Weise oder nur mit einem unverhältnismässigen Kostenaufwande entsprochen werden könnte.

Unter diesen Voraussetzungen kann nicht nur die Abtretung von unbeweglichem Eigentum, sondern auch die bleibende oder vorübergehende Abtretung oder Einräumung von dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen verlangt werden und finden hierauf die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Wird die Pflicht zur Abtretung bestritten, so entscheidet hierüber der Regierungsrat abschliesslich.

Art. 2. Die Abtretung kann gefordert werden:

1. für öffentliche Werke des Staates;
2. für öffentliche Werke der politischen, Orts-, Schul- und Kirchgemeinden, insofern die Erstellung derselben in der gesetzlichen Aufgabe oder Befugnis der betreffenden Gemeinden liegt. Der Regierungsrat kann auf Begehren der Bürgerversammlung oder der kompetenten Verwaltungsbehörde das Recht zur Expropriation für solche Werke den Gemeinden zu handlen von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten erteilen;
3. für Privatunternehmungen, soweit die Expropriation für solche nach Massgabe von Spezialgesetzen zulässig ist.

Art. 3. Die Abtretung im Sinne von Art. 1 und 2 kann gefordert werden sowohl für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb, als auch für die Veränderung und Erweiterung der bezeichneten Werke, sowie für den Bezug, die Herbeischaffung und die Ablagerung von Baumaterial und für die Erfüllung der in Art. 9 aufgeführten Pflichten.

Art. 4. Wenn von einer Liegenschaft oder von einem Liegenschaftskomplexe nur ein Teil expropriert werden will und dadurch das Übrigbleibende wesentlich verunstaltet würde oder deshalb die Benützung des Restes oder die bisherige Betreibung eines Gewerbes entweder gar nicht oder nur mit verhältnismässig grossen Schwierigkeiten möglich wäre und zudem ein Ersatz durch angemessene Vorkehrungen nicht geboten werden kann, so ist der Abtretungspflichtige berechtigt, zu verlangen, dass ihm das Ganze abgenommen werde.

Wird einer Liegenschaft durch die Abtretung oder Einräumung eines Rechtes der Hauptwert entzogen, so kann der Eigentümer die Übernahme derselben durch den Exproprianten verlangen.

Art. 5. Der Expropriant ist berechtigt, die Abtretung des Ganzen zu verlangen, wenn er bei Abtretung eines Teiles für daherige Wertverminderung des Restes mehr als einen Viertel des Wertes des letztern entrichten müsste.

Art. 6. Schon vor Einräumung des Expropriationsrechtes können vorbereitende Handlungen, wie Vermessung, Aussteckung, Planaufnahme und dergleichen, vom Regierungsrate angeordnet oder bewilligt werden. Für hieraus erwachsenden Schaden ist Vergütung zu leisten, welche streitigenfalls durch jeweils vom Bezirksamt zu bezeichnende, unbeteiligte Schätzer festgesetzt wird, deren Entscheid an den Richter weitergezogen werden kann.

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, welche bei der Aussteckung angebracht wurden, verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Delikt vorliegt, in eine Polizeibusse von zwei bis fünfzig Franken.

II. Entschädigung.

Art. 7. Die Abtretung kann nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachteile, welche aus derselben für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen, verlangt werden.

Art. 8. Bei Festsetzung der Entschädigungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Verkehrswert;
2. die Wertverminderung der dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Teile;
3. der Schaden, welcher ihm vorübergehend oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst, sowie der aus einer allfälligen Verfügungsbeschränkung im Sinne von Art. 12 sich ergebende Nachteil;
4. Entschädigungen, welche derselbe infolge der Abtretung Dritten, wie Nutzniessern, Pächtern und Mietern, zu leisten hat;

Werterhöhungen, welche sich für das nicht in Anspruch genommene Eigentum des Abtretungspflichtigen ergeben, werden in Abrechnung gebracht, soweit dasselbe von besonderen Lasten, wie z. B. Strassenunterhaltungspflichten, befreit wird.

Art. 9. Der Expropriant ist pflichtig, die behufs Erhaltung der erforderlichen Kommunikationen oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit nötig werdenden Bauten und Vorkehrungen zu erstellen und zu unterhalten, soweit nicht Dritte hiezu angehalten werden können.

III. Verfahren.

Art. 10. Ausser dem Eigentümer sind auch Nebenbeteiligte, wie Nutzniesser, Dienstbarkeitsberechtigte, Mieter und Pächter, befugt, ihre Einsprachen und Forderungen selbständig zu vertreten.

Art. 11. Wenn zwischen den Beteiligten über die Pflicht zur Abtretung eine Einigung nicht erzielt werden kann, so hat der Expropriant dem Eigentümer durch das Bezirksamt vom Gegenstande der Expropriation unter genauer Bezeichnung desselben schriftliche Mitteilung zu machen, mit der Androhung, dass allfällige Einsprachen innert 14 Tagen vom Empfange der Mitteilung an beim Bezirksamte erhoben werden müssen, widrigenfalls die Einsprache verwirkt wäre. Werden Einsprachen erhoben, so sind dieselben vom Bezirksamte dem Regierungsrate zu übermitteln.

Art. 12. Sobald im Sinne von Art. 11 entweder eine Einigung zwischen den Beteiligten stattgefunden hat oder die bezirksamtliche Mitteilung an den Eigentümer erfolgt ist, darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Exproprianten, an der Beschaffenheit des abzutretenden Objektes keine wesentliche und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse gar keine Veränderung vorgenommen werden. Wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, so sollen die Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht berücksichtigt werden.

Art. 13. Wenn die Beteiligten nach Feststellung der Abtretungspflicht sich über die zu leistende Entschädigung oder über eine allfällige Ausdehnung der Abtretung im Sinne von Art. 4 und 5 dieses Gesetzes, oder über die in Art. 9 aufgeführten Pflichten nicht einigen können, so ist zur Beurteilung der Streitpunkte auf Verlangen eines Beteiligten nach Vorschrift der nachfolgenden Artikel eine Schätzungskommission zu ernennen.

Für jedes Werk oder Unternehmen wird nur eine Schätzungskommission aufgestellt, welche die Ansprüche aller dabei Beteiligten zu behandeln hat.

Art. 14. Das Begehren um Niedersetzung einer Schätzungskommission ist an das Bezirksamt zu richten, welches behufs vorschriftsgemässer Bestellung der Kommission die nötigen Anordnungen treffen wird. Über alle bezüglich Anstände entscheidet der Regierungsrat.

Art. 15. Die Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Kantonsgerichte oder in dringlichen Fällen vom Präsidenten desselben gewählt werden.

Die Wahlbehörde hat für jedes Mitglied zum voraus einen Ersatzmann zu bezeichnen und nötigenfalls weiterhin für Vertretung zu sorgen, sowie streitige Ausstandsbegehren zu entscheiden.

Hinsichtlich des Ausstandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses.

Art. 16. Zur Vornahme der Schätzung sind alle Beteiligten mindestens sieben Tage vor der Verhandlung durch das Mittel des Bezirksamtes einzuladen. Im Falle des Ausbleibens einer Partei findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.

Die Schätzungskommission lässt sich von den Beteiligten die erforderlichen Aufschlüsse erteilen, hält den Augenschein ab, nimmt Einsicht von den öffentlichen Büchern oder von Auszügen aus denselben und macht die ihr zweckmässig scheinenden Erhebungen. Sie ist befugt, nötigenfalls Sachkundige beizuziehen.

Art. 17. Die Schätzungskommission ist gehalten, innert 14 Tagen nach der Schätzung ihren motivierten Entscheid, von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet, dem Bezirksamt zuzustellen, welches jedem Beteiligten davon in Abschrift oder Auszug Mitteilung machen wird.

Im Entscheide sind die für jeden Beteiligten und für jedes Expropriationsobjekt festgesetzten Entschädigungen gesondert und detailliert aufzuführen und allfällige dem Exproprianten gemäss Art. 9 auferlegten Verpflichtungen genau zu bezeichnen.

Art. 18. Der Entscheid der Schätzungskommission kann an den Richter gezogen werden. Der Rechtsstreit ist binnen 14 Tagen, vom Tage der erhaltenen Mitteilung an gerechnet, beim Vermittler anhängig zu machen, andernfalls der Entscheid in Rechtskraft erwächst und einem gerichtlichen Urteile gleichzuhalten ist.

Art. 19. Der Expropriant ist berechtigt, innert der gleichen Frist auf die Expropriation zu verzichten. Doch hat er in diesem Falle dem Abtretungspflichtigen und den übrigen Beteiligten für alle durch das Expropriationsverfahren verursachten Schädigungen und Umtriebe aufzukommen.

Art. 20. Die Gebühren und Entschädigungen der Schätzungskommissionen werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.

IV. Vollzug der Abtretung.

Art. 21. Sobald der Entscheid der Schätzungskommission oder das richterliche Urteil in Rechtskraft getreten ist, kann die Erfüllung der durch dieselben auferlegten Pflichten gefordert werden.

Art. 22. Die Entschädigungssumme ist in jedem Falle dem Gemeinderate derjenigen Gemeinde zu übermitteln, in deren Gebiet die Liegenschaft, welche

durch die Expropriation betroffen wird, gelegen ist. Der Gemeinderat darf jedoch die Entschädigung erst dann ausliefern, wenn sich der Eigentümer mit allfälligen Pfandgläubigern über die Aushingabe verständigt haben wird. Auch sind die Vorschriften des Hypothekengesetzes betreffend die gänzliche oder teilweise Abbezahlung von grundversicherten Kapitalien, die Kassation oder Abschreibung von Pfandtiteln und die Pfandbarkeitsentlassung seitens des Gemeinderates und des Gemeindamtes genau zu befolgen.

Art. 23. Nach Ausrichtung der Entschädigung gehen die Liegenschaften und Rechte, welche Gegenstand der Expropriation sind, ohne weiteres an den Exproprianten über. Hiervon ist in den öffentlichen Büchern der betreffenden Gemeinde Vormerkung zu nehmen. Eine gemeinderätliche Fertigung findet nicht statt.

Art. 24. Wo bedeutender Nachteil mit dem Verzuge verbunden wäre, ist der Expropriant berechtigt, die Abtretung sofort nach geschehener Schätzung zu verlangen, sofern entweder das Schätzungsprotokoll genügenden Aufschluss über den Gegenstand der Abtretung erteilt oder auch nach dem Übergang der Rechte die Entschädigung sich mit Sicherheit festsetzen lässt.

Der Expropriant ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende Kautionsleistung zu leisten und den Zins der Entschädigungssumme von dem Tage an, mit welchem die Rechte auf ihn übergegangen sind, bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels sind vom Regierungsrate zu erledigen.

Art. 25. Das abgetretene Objekt kann gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigung vom frühern Inhaber wieder zurückgefordert werden, wenn dasselbe

1. binnen zwei Jahren vom Tage der Abtretung an zu dem Zwecke, für den es abgetreten wurde, nicht benützt wurde, ohne dass sich hiefür hinreichende Gründe anführen lassen, oder
2. zu einem andern als dem erwähnten Zwecke verwendet werden will.

Im Falle der Rückforderung ist der Betrag stattgehabter Verwendungen, soweit sie einen Mehrwert bewirkten, zu ersetzen und umgekehrt der durch vorgenommene Änderungen verursachte Minderwert abzurechnen. Art. 23 findet entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten über das Recht der Rückforderung und über allfälligen Mehr- oder Minderwert werden vom Richter entschieden.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 26. Die Kosten, welche bei Feststellung der Abtretungspflicht, bei Ausmittlung der Entschädigung bis zur Aushändigung des Entscheides der Schätzungskommission, sowie beim Vollzuge der Abtretung und bei der in Art. 25 vorgesehenen Rückerstattung erwachsen, sind vom Exproprianten zu tragen. Bezüglich der Kosten des gerichtlichen Verfahrens dagegen gelten die zivilprozessualischen Bestimmungen.

Art. 27. Für Expropriationen, welche dem eidgenössischen Rechte unterstellt sind, gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften. Die Art. 22 und 23 dieses Gesetzes kommen jedoch auch in diesen Fällen zur Anwendung.

Vorbehalten bleiben auch diejenigen kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche einschlägige Gebiete regeln (wie die Verbauung und Korrektion von Gewässern, die Entwässerung und Entsumpfung, die Güterzusammenlegung, die Benutzung der Gewässer, das Strassenwesen, das Forstwesen) und hiebei, dem besondern Zwecke entsprechend, Spezialbestimmungen aufstellen, die das Expropriationswesen beschlagen.

Art. 28. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Diejenigen Expropriationen, welche am 31. Dezember 1898 bereits bei dem Regierungsrate, einer Schätzungskommission oder einem Gerichte anhängig sind,

werden nach den bisherigen Gesetzen betreffend die Abtretung von Privatrechten für öffentliche Zwecke erledigt.

Art. 29. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben und ersetzt:

1. das Gesetz über Abtretung von Privateigentum für öffentliche Zwecke an Staat, politische und Ortsgemeinden vom 23. April 1835;
2. das Gesetz über Abtretung von Eigentum an Kirchgenossenschaften und Kirchgemeinden vom 30. Mai 1861;
3. das Gesetz über Abtretung von Eigentum an Schulgenossenschaften vom 8. Februar 1866;
4. das Gesetz betreffend Abtretung von Wasserquellen vom 30. Januar 1873;
5. Art. 12 des kantonalen Militärgesetzes vom 10. Mai 1881, in dem Sinne, dass die Entscheidung über die Frage, ob nur eine Schiessberechtigung eingeräumt oder aber das benötigte Eigentum zur Erstellung eines Schiessplatzes expropriert werden müsse, nicht mehr in das Ermessen des zur Abtretung Pflichtigen gestellt ist;
6. die Verordnung betreffend das Verfahren bei Bezahlung von Entschädigungssummen in Expropriationsfällen vom 16. Februar 1853;
7. alle andern mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen von Gesetzen, Verordnungen u. s. w.

Art. 30. Der Regierungsrat ist beauftragt, zum Vollzuge dieses Gesetzes die nötigen Anordnungen zu treffen.

10. 4. Loi sur la conservation des monuments et des objets d'art ayant un intérêt historique ou artistique dans le canton de Vaud. (Du 10 septembre 1898.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat;

décède:

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 1^{er}. L'Etat de Vaud pourvoit, dans la mesure du possible, à la conservation des monuments et objets d'art présentant pour le pays un intérêt historique ou artistique.

Chapitre II. — Organisation.

Art. 2. En vue de la recherche et de la conservation de tout ce qui peut intéresser le canton sous le rapport de l'art, de l'histoire et spécialement des antiquités, il est institué, au département de l'Instruction publique et des Cultes, un poste de chef de service comportant les fonctions d'Archéologue cantonal et en outre une Commission dite „Commission des monuments historiques“.

Art. 3. L'archéologue cantonal est nommé par le Conseil d'Etat pour une période de quatre ans, sur le préavis de la Commission des monuments historiques prévue à l'article 4. Il est rééligible.

Son traitement annuel est de 4000 à 5000 fr.

Art. 4. La Commission des monuments historiques est composée du Chef du département de l'Instruction publique et des Cultes, du Chef du département de l'Agriculture et du Commerce, du Chef de service remplissant les fonctions d'Archéologue cantonal et de huit autres membres nommés par le Conseil d'Etat.

Art. 5. Cette Commission est présidée par le Chef du département de l'Instruction publique et des Cultes, ou à défaut de ce dernier, par le Chef du département de l'Agriculture et du Commerce.

Elle a pour secrétaire l'Archéologue cantonal.

Art. 6. La Commission des monuments historiques tient séance une fois au moins par semestre.

Ses membres reçoivent une indemnité de présence dont le montant est fixé par le Conseil d'Etat.

Art. 7. Les procès-verbaux des séances, les rapports, mémoires, relevés, plans, croquis, photographies, etc., émanant de la Commission constituent les archives de cette dernière.

Ces archives sont accessibles au public, pour étude, sur demande motivée adressée au département de l'Instruction publique et des Cultes.

Chapitre III. — Classement.

I. Immeubles.

Art. 8. Les immeubles par nature ou par destination, dont la conservation peut avoir, au point de vue de l'histoire ou de l'art, un intérêt national, seront classés, en totalité ou en partie, par arrêté du Conseil d'Etat, sur proposition de la Commission des monuments historiques.

Sont assimilés aux monuments historiques et traités comme tels, les terrains sur lesquels il sera découvert des monuments ou des objets intéressant l'archéologie.

Art. 9. Le classement a lieu de droit pour tout édifice public appartenant à l'Etat. Pour les édifices publics appartenant à une Commune, il peut être prononcé nonobstant l'opposition de celle-ci.

Art. 10. Si le classement a pour effet de priver une Commune d'un revenu ou de diminuer la jouissance qu'elle retire de l'immeuble classé, il lui sera alloué une indemnité.

Art. 11. L'immeuble appartenant à un particulier ne pourra être classé qu'avec le consentement du propriétaire.

Art. 12. L'Etat participe financièrement aux frais de conservation des immeubles classés, et, s'il y a lieu, à ceux de leur restauration.

Art. 13. L'immeuble classé ne pourra être ni aliéné, ni détruit, même en partie, ni être l'objet d'un travail de restauration, de réparation ou de modification quelconque, sans l'autorisation du Conseil d'Etat, sur préavis de la Commission des monuments historiques.

Les effets du classement suivront l'immeuble classé en quelques mains qu'il passe.

Art. 14. En cas d'infraction à l'article ci-dessus, le propriétaire de l'immeuble classé est tenu de restituer à l'Etat, avec intérêt dès le jour où il les a reçus, les subsides qu'il en a obtenus pour la conservation ou la restauration de l'immeuble.

Il est de plus passible d'une amende pouvant s'élever jusqu'à mille francs, prononcée conformément à la loi du 15 février 1892 sur la répression des contraventions en matière administrative.

Art. 15. Le Conseil d'Etat peut en tout temps, d'office ou sur la demande du propriétaire, ordonner le déclassement total ou partiel des immeubles dont le classement a été prononcé. La Commission des monuments historiques doit être entendue à ce sujet.

Art. 16. Le Conseil d'Etat est autorisé à avoir recours à l'expropriation lorsqu'elle paraît nécessaire pour assurer la conservation des monuments présentant pour le pays un intérêt historique ou artistique.

Les monuments mégalithiques et les blocs erratiques ainsi que le sol sur lequel ils reposent, peuvent de même être expropriés par l'Etat contre juste et équitable indemnité.

Art. 17. En cas de vente autorisée d'un immeuble classé, l'Etat aura, à prix égal, un droit de préférence pour son acquisition.

II. Meubles.

Art. 18. Sous réserve de ce qui est dit aux articles 19 et 20 ci-après, les dispositions des articles 8, 9 et 11 à 17 ci-dessus sont applicables aux objets mobiliers intéressant le pays en ce qui concerne l'histoire de l'art.

Art. 19. Ceux de ces objets appartenant à l'Etat demeureront inaliénables et imprescriptibles, tant que leur classification subsistera.

Art. 20. Les objets classés appartenant aux Communes ou aux particuliers ne pourront être aliénés sans l'autorisation du Conseil d'Etat, sur préavis de la Commission des monuments historiques.

Chapitre IV. — Fouilles.

Art. 21. La commission des monuments historiques peut entreprendre, avec l'autorisation du Conseil d'Etat, des fouilles là où elle juge qu'il y a intérêt de le faire.

Lorsque les fouilles doivent être entreprises sur un immeuble appartenant à un particulier, le propriétaire est tenu de les subir et il lui est interdit de changer l'état des lieux dès l'instant où il en a reçu défense par le Conseil d'Etat; mais il a droit à une indemnité dont le montant est fixé, en cas de contestation, conformément à la loi du 29 décembre 1836 sur les estimations juridiques.

Art. 22. L'Etat peut devenir propriétaire, moyennant paiement de la moitié de leur valeur, des objets trouvés dans les fouilles faites par la Commission des monuments historiques.

Il favorisera le développement des collections des musées locaux.

Art. 23. Il est expressément interdit à toute personne non munie d'une autorisation spéciale de l'Etat de se livrer à des fouilles ou recherches quelconques dans les eaux vaudoises ou sur les bords des lacs Léman, de Neuchâtel et de Morat en vue de recueillir des objets provenant des stations lacustres.

Il est particulièrement défendu d'enlever et de s'approprier les pilotis marquant l'emplacement qu'occupaient les stations.

Art. 24. Toute contravention à l'article précédent sera punie d'une amende pouvant s'élever jusqu'à mille francs, prononcée conformément à la loi du 15 février 1892 sur la répression des contraventions en matière administrative.

En dérogation à l'art. 12 du Code pénal, les dispositions renfermées dans la partie générale de ce Code, ainsi que dans l'art. 303, sont applicables aux contraventions réprimées par le présent article.

Art. 25. Le Conseil d'Etat élaborera un règlement en vue de l'exécution des prescriptions de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1899.

11. 5. Loi approuvant les statuts de la Caisse de Prévoyance des fonctionnaires des Ecoles enfantines dans le Canton de Genève. (Du 9 mars 1898.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:

Le Grand Conseil, vu l'article 67 bis de la loi du 26 octobre 1895 modifiant certains articles de la loi du 5 juin 1886 sur l'instruction publique et portant des dispositions additionnelles, article modifié par la loi du 12 mai 1897;

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1^{er}. Les statuts votés en assemblée générale du 16 septembre 1897 par les fonctionnaires des écoles enfantines du canton de Genève sont approuvés sous les réserves suivantes:

- a. les fonctionnaires pourront faire 15 versements au lieu de 10;
- b. l'allocation annuelle de l'Etat sera portée à 5000 fr. au lieu de 4000 fr.;
- c. les fonctionnaires ayant été à la direction d'écoles enfantines subventionnées par les communes rurales qui sont devenues depuis écoles officielles,

compteront leurs années de service à partir du jour où elles ont été placées à la tête de semblables institutions.

Art. 2. Le texte complet de ces statuts demeure annexé à la présente loi.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

STATUTS.

Chapitre premier. — But de la Société.

Art. 1^{er}. La Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires des écoles enfantines du Canton de Genève a pour but:

1^o de servir une pension viagère à chacun de ses membres, conformément aux stipulations du Chapitre V;

2^o d'accorder, conformément à l'art. 21, des pensions aux enfants d'une sociétaire décédée.

Art. 2. La Caisse de prévoyance est constituée en fondation. Ses statuts sont soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Chapitre II. — Entrée et sortie des sociétaires.

Art. 3. Toutes les fonctionnaires nommés à partir de la promulgation de la loi du 26 octobre 1895 instituant la Caisse de prévoyance sont tenues d'en faire partie.

Art. 4. Aucune personne ne peut faire partie simultanément de la Caisse de prévoyance pour les fonctionnaires des Ecoles enfantines et d'une autre caisse officielle de prévoyance pour les fonctionnaires de l'Etat.

Art. 5. En aucun cas, la sociétaire ne pourra faire remonter ses versements à une époque antérieure à son entrée dans la Société.

Art. 6. Toute sociétaire doit, lors de son admission dans la Société, transmettre au Comité son acte de naissance et le titre officiel de sa nomination. (Voir Dispositions transitoires.)

Art. 7. Par le seul fait de son entrée dans l'Association, chaque sociétaire contracte l'engagement de se soumettre aux statuts.

Elle reçoit, lors de son admission, un livret signé par le président, le secrétaire et le trésorier.

Art. 8. Toute sociétaire qui quitte l'enseignement des Ecoles enfantines est considérée comme démissionnaire.

Art. 9. Toute fonctionnaire jouissant d'une pension de la Caisse continue à être membre de l'Association.

Chapitre III. — Des cotisations.

Art. 10. La cotisation annuelle est, pour chaque sociétaire, de 150 fr. Elle comprend, d'une part, la somme effectivement versée par la sociétaire et, d'autre part, les allocations de l'Etat et des Communes.

Le nombre total des cotisations annuelles d'un membre dans la Caisse de prévoyance ne peut être supérieur à vingt-cinq.

Dès le jour où elle a quitté l'enseignement des Ecoles enfantines, la sociétaire n'a plus le droit d'effectuer les versements prévus au présent article.

Art. 11. Chaque trimestre, le versement effectif de la sociétaire est prélevé sur son traitement.

Les cotisations sont insaisissables.

Art. 12. Il est ouvert à chaque sociétaire un compte spécial de ses cotisations.

Art. 13. La sociétaire qui avait été considérée comme démissionnaire pour cessation de fonctions et qui est admise de nouveau à faire partie de la Caisse,

pourra rétablir le montant de son compte tel qu'il existait au jour de sa sortie de l'Association, sans pouvoir faire aucun versement pour les années intermédiaires.

Chapitre IV. — Du fonds social et de son placement.

Art. 14. Le fonds social se compose des dons et legs faits à la Société, des revenus annuels de la Caisse, des versements des sociétaires, y compris les parts de l'Etat et des Communes, et, en général, de toutes les recettes de la Société.

Art. 15. Les fonds sont placés par le Comité, conformément à l'art. 12 de la loi sur les fondations du 22 août 1849.

Art. 16. Le Comité peut faire aux sociétaires des prêts qui ne doivent pas dépasser la moitié des sommes qu'ils ont effectivement versées.

Aucun prêt ne peut être inférieur à 50 francs.

Le remboursement s'opère dans le terme maximum de cinq ans avec intérêt à 3 1/2 % l'an, conformément aux engagements pris entre l'emprunteur et le Comité. Il se fait par des amortissements trimestriels.

Aucune sociétaire jouissant d'une pension ne peut faire d'emprunt à la Caisse, sauf sur hypothèque.

Chapitre V. — Des pensions et des remboursements.

Art. 17. A droit à une pension entière immédiate de 600 francs, toute sociétaire qui quitte l'enseignement des Ecoles enfantines après l'âge de 50 ans révolus et après avoir effectué 25 versements annuels.

Art. 18. Toute sociétaire qui quitte ses fonctions avant l'âge de 50 ans, et après avoir effectué 20 versements annuels au moins, reçoit une pension proportionnelle au nombre de ses versements, diminué d'autant d'années qu'il lui manque pour avoir atteint l'âge de 50 ans.

Le nombre d'années servant de base au calcul de cette pension ne peut plus être modifié.

La sociétaire qui quitte l'enseignement des Ecoles enfantines avant l'âge de 50 ans et qui a effectué ses 25 versements annuels peut, si elle le désire, attendre sa cinquantième année avant d'entrer en jouissance de sa pension, afin de la toucher entière.

Art. 19. Si une sociétaire pensionnée vient à occuper dans une administration publique une position équivalente ou supérieure comme traitement à celle qu'elle occupait avant sa retraite, la pension est suspendue pendant toute la durée de ces fonctions. Les fonds de la sociétaire à qui une pension est ou a été allouée restent acquis à la Caisse.

Art. 20. Aucune sociétaire ne peut obtenir une pension si elle n'a remboursé intégralement les sommes qu'elle doit à la Caisse, sauf les prêts hypothécaires.

Art. 21. Lorsqu'une sociétaire, ayant droit à la pension fixée aux art. 17 et 18, vient à décéder et laisse en mourant un ou plusieurs enfants, ceux-ci reçoivent ensemble, jusqu'à leur vingtième année révolue, la pension à laquelle avait droit la sociétaire décédée.

Art. 22. Les pensions sont payées à la fin de chaque trimestre par le trésorier de la Caisse.

Art. 23. Toute pension est incessible et insaisissable, et elle est garantie par l'Etat.

Art. 24. Toute sociétaire qui quitte l'enseignement des Ecoles enfantines a droit à la pension prévue à l'art. 18. Dans le cas contraire, elle a droit au remboursement, sans intérêts, des fonds versés par elle.

Art. 25. Lorsque la cessation des fonctions a lieu par suite de décès, les fonds de la société sont acquis à la Caisse.

Toutefois, si elle laisse des enfants au-dessous de 20 ans révolus, ceux-ci ont droit soit au remboursement prévu à l'art. 24, soit à la pension fixée à l'art. 21.

Chapitre VI. — Administration.

Art. 26. La Société est administrée par un Comité de sept membres, savoir: le Conseiller d'Etat chargé du Département des Finances, qui fait de droit partie du Comité en qualité de Président; trois membres nommés par le Conseil d'Etat (un de ces membres devant se charger des fonctions de trésorier), et trois membres par l'assemblée générale des sociétaires. Cette dernière élection se fait au scrutin de liste et à la majorité relative.

Le Comité ne pourra renfermer plus d'une sociétaire pensionnée.

Les fonctions des membres du Comité sont gratuites; une réserve est cependant faite pour le trésorier, auquel le Comité pourra allouer une indemnité.

Art. 27. Le Comité choisit dans son sein un vice-président et un secrétaire.

Il nomme son teneur de livres qui assiste aux séances avec voix consultative.

Il peut aussi s'adjoindre des membres honoraires pris en dehors de la Société et agréés par l'assemblée générale.

Ces membres peuvent être convoqués aux séances du Comité avec voix consultative.

Le Comité peut allouer une indemnité au teneur de livres.

Art. 28. La présence de quatre membres du Comité est nécessaire pour la validité de ses décisions.

Art. 29. Le Comité a tous les pouvoirs nécessaires pour l'administration de la Société. Il a notamment les pouvoirs de:

Passer tous marchés ou conventions;

Acheter, vendre, céder et transférer toutes valeurs mobilières et créances, et en payer ou en toucher le prix;

Exercer toutes actions judiciaires et y défendre;

Toucher toutes sommes, en donner quittance;

Transiger, nommer arbitres, acquiescer;

Consentir, avant comme après paiement, toutes mainlevées et radiations d'inscriptions privilégiées et hypothécaires, consentir tous nantissements ou autres garanties.

Pour les actes à passer ou les signatures à donner, le Comité est valablement représenté par la majorité de ses membres ou par l'un d'eux porteur d'une délégation en bonne forme.

Art. 30. Le trésorier ne pourra conserver plus d'un jour, en caisse, une somme supérieure à 1000 francs, sans une autorisation spéciale du président.

Art. 31. La comptabilité de la Caisse doit être tenue d'une manière spéciale. Il sera établi un compte de réserves pour les pensions en cours basé sur une table de mortalité adoptée par le Comité et sur le taux moyen de placement des fonds.

Art. 32. Chaque année, dans l'assemblée générale du premier semestre convoquée au moins huit jours à l'avance, le Comité est tenu de présenter un rapport sur la marche annuelle de la Société et de rendre compte de sa gestion.

Le rapport sera lu à l'assemblée générale et tenu à la disposition des sociétaires.

Art. 33. L'assemblée nomme chaque année une Commission de vérification des comptes de l'année courante, composée de trois membres.

Cette Commission est convoquée par le président du Comité. Les membres ne sont pas immédiatement rééligibles.

Art. 34. Le Comité peut convoquer l'assemblée générale chaque fois qu'il le jugera convenable. Il doit aussi la convoquer sur la demande écrite du cinquième au moins des membres de la Société.

Art. 35. Toute demande de revision des statuts devra être adressée au Comité un mois avant l'assemblée et devra figurer à l'ordre du jour de la séance.

La revision n'aura lieu que si elle est votée par les trois quarts des membres présents. Elle sera préparée par une Commission nommée à cet effet.

Art. 36. Tout changement aux statuts doit être soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Dispositions transitoires.

Art. 37. Les fonctionnaires âgés de moins de 30 ans révolus au moment de la création de la Caisse sont tenus d'en faire partie.

Peuvent aussi en faire partie les fonctionnaires qui auraient dépassé l'âge de 30 ans révolus à l'époque de la constitution définitive de la Caisse.

Art. 38. Toute sociétaire dont la nomination a précédé la création de la Caisse peut, lors de son entrée dans la Société, effectuer des versements pour ses années antérieures de service dans l'enseignement des Ecoles enfantines, sans que le nombre de ces versements puisse dépasser le chiffre de 15.

La sociétaire pourra répartir à son gré ses versements arriérés sur les cinq années qui suivent la création de la Caisse.

Les versements pour les années antérieures de service bénéficieront de l'allocation de l'Etat seulement dans la même proportion que les autres versements.

La participation de l'Etat et des Communes aux versements arriérés sera imputée sur le montant de l'allocation annuelle de 5000 francs de l'Etat, prévue par la loi du 12 mai 1897, modifiée par celle du 9 mars 1898.

12. 6. Loi instituant au Collège de Genève un enseignement spécial destiné aux jeunes gens de langue étrangère. (Du 1^{er} juin 1898.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:
Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décète ce qui suit:

Art. 1^{er}. Il est institué au Collège de Genève, pour les jeunes gens de langue étrangère, un enseignement spécial en vue de l'étude du français.

Art. 2. Le Département organise une ou plusieurs classes suivant l'âge et le degré de développement des élèves.

Art. 3. L'enseignement comporte, pour chaque classe et pendant toute la durée de l'année scolaire, de 12 à 20 heures par semaine, dont 10 à 12 sont consacrées à l'étude de la langue française. Les leçons auront lieu de préférence le matin.

Art. 4. Le programme comprend l'enseignement du français, ainsi que des leçons de sciences naturelles, de géographie et d'histoire données principalement en vue de compléter l'étude du français. Le Conseil d'Etat peut y introduire d'autres branches.

Art. 5. La direction de chaque classe est confiée à un maître qui donne l'enseignement du français; les autres leçons peuvent être confiées à des maîtres spéciaux.

Art. 6. Le prix de l'inscription pour chaque élève est de 75 francs par semestre.

Art. 7. Les maîtres reçoivent, pour chaque heure de leçon par semaine, un traitement qui varie suivant la branche d'enseignement, de 150 à 300 francs par année.

Art. 8. Il est délivré un diplôme spécial aux élèves qui ont subi avec succès l'examen de fin d'année.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

13. 7. Loi modifiant le Chapitre IV titre 3 de la Loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886, relatif à l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, à Genève. (Du 1^{er} juin 1898.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que: Le grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat:

Décrète ce qui suit:

Le Chapitre IV titre 3 de la Loi sur l'instruction publique du 5 Juin 1886, relatif à l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, est remplacé par les dispositions ci-après:

Art. 1^{er}. L'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles fait suite au cinquième degré des écoles primaires.

Elle comprend une division inférieure de trois années d'études et une division supérieure formée de trois sections: la Section littéraire et la Section pédagogique, avec quatre années d'études chacune, et la Section commerciale, avec deux années d'études. La Section commerciale, qui peut prendre le nom d'Ecole de Commerce pour les jeunes filles, n'a pas de leçons communes avec les autres sections.

Le Conseil d'Etat aura la faculté, si la nécessité s'en fait sentir, d'organiser dans la Section commerciale une troisième année d'études.

La division supérieure, seule, reçoit des externes.

Art. 2. Les élèves sorties des écoles primaires de l'Etat sont admises à l'Ecole sur la présentation d'un certificat d'examen signé par l'Inspecteur.

Les élèves qui n'ont pas suivi les écoles publiques doivent subir un examen d'admission dont les conditions sont fixées par le règlement.

Art. 3. Les branches d'études de la Division inférieure sont: la langue française, la langue allemande, les éléments de l'histoire générale, l'histoire nationale, la géographie, l'arithmétique, les premiers éléments des sciences physiques et naturelles, le dessin, la calligraphie, le chant, la gymnastique et les ouvrages à l'aiguille (couture et coupe).

Art. 4. Les branches obligatoires communes aux Sections littéraire et pédagogique sont:

La langue française, la diction, l'histoire littéraire, la langue allemande, l'histoire générale, l'histoire nationale, la géographie, la cosmographie, les mathématiques élémentaires, la comptabilité, les sciences physiques et naturelles, les éléments du droit civil et commercial, le dessin, la calligraphie, le chant, les ouvrages à l'aiguille (coupe et confection), l'hygiène, les notions essentielles sur l'éducation et l'économie domestique et ménagère, la gymnastique.

Il est donné en outre aux élèves de la Section littéraire un cours de littérature générale ancienne et moderne et un cours de langue anglaise; à celles de la Section pédagogique, des cours d'arithmétique théorique, de pédagogie, de psychologie et des cours normaux.

L'enseignement facultatif porte sur les branches suivantes: langue latine; langue italienne; histoire de la philosophie; histoire des arts; sténographie.

Le Conseil d'Etat peut supprimer temporairement les cours facultatifs pour lesquels le nombre des inscriptions ne serait pas jugé suffisant.

Art. 5. La Section commerciale reçoit sans examen les élèves munies d'un certificat de sortie de la division inférieure de l'Ecole, des Ecoles ménagères et professionnelles de Genève et de Carouge et des Ecoles secondaires rurales.

Les élèves non munies de ce certificat devront, pour être admises dans la Section commerciale, être au moins dans leur quinzième année et passer un examen portant sur le français, l'arithmétique, la géographie et l'allemand.

Art. 6. Le programme de la Section commerciale comprend obligatoirement, outre le dessin, les travaux féminins et la gymnastique, les branches suivantes:

Arithmétique commerciale, tenue des livres et bureau commercial; études des produits commerciaux; éléments de droit civil et commercial; géographie commerciale.

Eléments de physique et de chimie.

Langues française, allemande et anglaise, enseignées spécialement en vue de la conversation, de la rédaction et de la correspondance.

Calligraphie; sténographie.

Il est donné un cours facultatif de coupe.

Art. 7. Les élèves régulières paient par semestre:

20 francs dans la Division inférieure, et 30 francs dans la Division supérieure.

Elles peuvent suivre gratuitement les cours de l'enseignement facultatif, sous réserve de l'approbation du Directeur.

Le Conseil d'Etat peut réduire la rétribution des élèves régulières de la Section pédagogique qui se destinent à l'enseignement et de la Section commerciale.

Les externes paient chaque cours à raison de 4 francs par semestre pour une heure de leçon par semaine. Les rétributions des élèves sont versées à la Caisse de l'Etat. Toutefois, la moitié des rétributions des externes revient au titulaire chargé de l'enseignement. En cas d'un remplacement excédant le terme de trois mois, la rétribution revient intégralement à l'Etat.

Art. 8. L'année scolaire est de 40 à 42 semaines, à raison de 20 à 35 heures par semaine.

Art. 9. La direction de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles est confiée à un directeur, qui ne fait pas partie du corps enseignant.

Exceptionnellement, le Département peut le charger de l'enseignement d'une branche spéciale.

Un des maîtres ou une des maîtresses peuvent être, sous l'autorité du directeur, chargé de la surveillance de la Section commerciale, en ce qui concerne l'ordre intérieur et l'enseignement.

Art. 10. A la tête de chaque classe est une maîtresse d'études chargée de la direction des élèves au point de vue éducatif.

Art. 11. L'enseignement est donné soit par les maîtresses d'études soit par des maîtres spéciaux et par des maîtresses spéciales.

Art. 12. Dans la Section commerciale, la maîtresse d'études est chargée de l'enseignement du français et des travaux féminins. L'enseignement des autres branches est confié à des maîtres spéciaux ou à des maîtresses spéciales.

Les travaux à domicile peuvent être remplacés dans la Section commerciale par une répétition d'une heure qui a lieu cinq fois par semaine. Cette répétition donnée par des maîtres spéciaux et par des maîtresses spéciales, à tour de rôle, sous la surveillance de la maîtresse d'études, est uniquement consacrée à des exercices pratiques sur les sujets enseignés.

Art. 13. Les traitements sont à la charge de l'Etat.

Le directeur reçoit un traitement de 4000 francs.

Les maîtresses d'études reçoivent un traitement de 1500 francs par année. Elles ont, en outre, droit à des augmentations annuelles et successives de 100 francs pendant une période de dix ans.

Le traitement des autres fonctionnaires est fixé par le Conseil d'Etat. Il varie, suivant la branche d'enseignement, de 100 à 250 francs par année pour une heure de leçon par semaine.

Art. 14. Les élèves sortant de la 1^{re} classe de la Division supérieure (Section littéraire et pédagogique) peuvent obtenir un certificat de capacité.

Ce certificat s'obtient par un examen. Le règlement détermine la composition du jury, ainsi que le programme et les conditions de l'examen. Il est payé un droit de 10 francs pour ce certificat.

Les élèves de la Section commerciale qui auront suivi avec succès l'enseignement donné dans cette Section, recevront, à leur sortie, un diplôme d'études.

Art. 15. Il est instituée à l'Ecole scondaire et supérieure, pour les jeunes filles de langue étrangère, un enseignement spécial en vue de l'étude du français.

Art. 16. Le Département organise une ou plusieurs classes suivant l'âge et le degré de développement des élèves.

Art. 17. L'enseignement comporte, pour chaque classe, de 12 à 18 heures par semaine, dont 10 à 12 sont consacrées à l'étude de la langue française.

S'il se présente des élèves âgées de moins de 15 ans en nombre suffisant pour nécessiter la création d'une classe spéciale, le nombre des heures par semaine peut être élevé dans cette classe.

Art. 18. Le programme comprend l'enseignement du français, ainsi que des leçons facultatives de sciences naturelles, de géographie et d'histoire, données principalement en vue de compléter l'étude du français.

Le Conseil d'Etat peut y introduire d'autres branches.

Art. 19. La direction de chaque classe est confiée à une maîtresse qui donne l'enseignement du français; les autres leçons peuvent être confiées à des maîtres spéciaux ou des maîtresses spéciales.

Art. 20. Le prix de l'inscription est de 75 francs par semestre; il peut être réduit par le Département à 50 francs pour les personnes qui font des études spéciales en vue de l'enseignement.

Art. 21. Les maîtres et maîtresses reçoivent pour chaque heure de leçon par semaine un traitement qui varie, suivant la branche d'enseignement, de 150 à 300 francs par année.

Art. 22. Il est délivré un diplôme spécial aux élèves des classes d'étrangères qui ont suivi régulièrement toutes les leçons et subi avec succès l'examen de fin d'année.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

14. 1. Lehrplan für die Primar- und Fortbildungsschulen von Obwalden. (Vom 3. Christmonat 1897.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schule hat den Zweck, alle Kinder nicht nur zu unterrichten und zu bilden, sondern sie so zu erziehen, dass dieselben zur Erreichung ihrer zeitlichen sowohl als ewigen Bestimmung befähigt werden; das heisst: dass sie ihre Pflicht gegenüber ihrer Familie, jetzt als Kinder, einst als Väter und Mütter, und gegenüber ihren Mitmenschen, der Gemeinde und dem ganzen Vaterlande und für sich selber zu erfüllen vermögen.